

ERGÄNZENDE AUSSAGEN ZUR UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG

TERMINAL WIEN INZERSDORF

Strecke 106
Wien Matzleinsdorf (Meidling) – Wr. Neustadt (Pottendorfer Linie)
km 5.6+44 bis km 8.9+15

ZUSAMMENFASSUNG DER ERGÄNZENDEN AUSSAGEN AUF BASIS DES UVGA 2011

Auftraggeber:

Bundesministerium für Verkehr,
Innovation und Technologie
IVVS4 – (UVP-Verfahren Landverkehr)
Radetzkystraße 2
A - 1030 Wien

Ersteller / Layout

KORDINA ZT GmbH
Franz-Glaser-Gasse 14/3
A - 1170 Wien

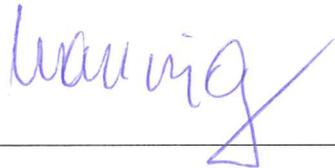
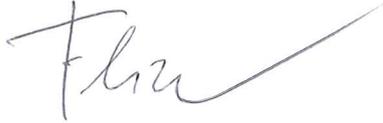


Mag. Michael Andresek

KORDINA ZT

Bettina Riedmann, MAS ETH RP, MAS
In der Zusammenarbeit mit den Sachverständigen

FACHGEBIETE

Fachbereich	Sachverständige(r)	Unterschrift
Elektromagnetische Felder und Belichtung	Ing. Wilhelm LAMPEL	
Ökologie einschl. Gewässer-ökologie	DI Reinhard WIMMER	
Geologie und Hydrogeologie	MR Univ. Prof. Dr. Leopold WEBER	
Humanmedizin	o. Univ. Prof. Dr. Manfred NEUBERGER	
Klima	Ao. Univ. Prof. Dr. Erich MURSCH - RADLGRUBER	
Lärm- und Erschütterungen	Ing. Erich LASSNIG	
Wasserbautechnik und Oberflächenwasser	MR DI Peter FLICKER	

Fachbereich	Sachverständige(r)	Unterschrift
Luftschadstoffe	Ao. Univ.-Prof. Dr. Hans PUXBAUM	
Eisenbahnwesen	DI Markus MAYR	
Forsttechnik, Agrarnutzung und bejagte Tiere	DI Reinhard BARBL	
Raum-, Stadtplanung u. Sachgüter	DI Hans KORDINA (Kordina ZT GmbH)	
Koordination	Bettina RIEDMANN, MAS ETH RP, MAS (Kordina ZT GmbH)	

INHALTSVERZEICHNIS

1 Vorbemerkungen 3

1.1 Vorhabensabgrenzung..... 3

1.2 Vorgehensweise bei der Überprüfung der Umweltauswirkungen 4

1.3 Grundlagen für die Fachbeitragerstellung 7

1.4 Generelle Vorgehensweise; Methodik 10

2 Fragenbereich 1: Trassenänderung18

3 Fragenbereich 2: Auswirkungen der Änderungen19

3.1 Änderungen zum genehmigten Einreichprojekt..... 20

3.2 Vorfrage A – Darstellung der Änderungen..... 21

3.3 Vorfrage B - Berücksichtigung der Ergebnisse der UVP 31

3.4 Vorfrage C – Nachteilige Umweltauswirkungen 35

3.5 Schlussfolgerungen zum Fragenbereich 2..... 37

4 Fragenbereich 3: Auswirkungen auf die Entwicklung des Raumes40

4.1 Auswirkungen auf die Entwicklung des Raumes in Hinblick auf §24c Abs. 5 Z 5 40

4.2 Vorfrage A – Berücksichtigung der UVP - Entwicklung des Raumes 40

4.3 Schlussfolgerungen Fragenbereich 3 42

5 Fragenbereich 4: Fachliche Auseinandersetzung mit den Einwendungen.....44

5.1 Übersicht zu den Einwendungen..... 45

5.2 B: Stellungnahmen von Umweltsanwalt, Standortgemeinden und Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft gemäß § 24a Abs. 4 UVP-G 2000 46

5.3 Schlussfolgerung ZUM Fragenbereich 4..... 50

5.4 Gesamtschlussfolgerung zum Fragenbereich 4 50

6 Zusätzliche Maßnahmen; Beweissicherungs- und Kontrollmaßnahmen (zwingend / empfohlen).....51

6.1 Zusätzlich zwingend erforderliche Maßnahmen 51

6.2 Zusätzliche Empfohlene Maßnahmen..... 53

7 Zusammenfassung; Gesamtschlussfolgerung55

7.1 Zusammenfassung 55

7.2 Gesamtschlussfolgerung 58

8 Anhang59

8.1 Einlageverzeichnis der Änderungsunterlagen..... 59

8.2 Tabellen- und Abbildungsverzeichnis..... 61

1 VORBEMERKUNGEN

1.1 VORHABENSABGRENZUNG

Mit Bescheid der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie vom 6. Februar 2012, GZ. BMVIT-820.316/0001-IV/SCH2/2012, wurde der ÖBB-Infrastruktur AG im Rahmen UVP-Verfahrens u. a. die eisenbahnrechtliche Baugenehmigung für das Projekt Terminal Wien Inzersdorf (Strecke 106- Wien Matzleinsdorf (Meidling) – Wr. Neustadt [Pottendorfer Linie]) bei Einhaltung bestimmter Vorschriften erteilt.

Mit weiterem Bescheid der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie vom 1. Juli 2013, GZ. BMVIT-820.316/0004-IV/SCH2/2013 wurde der ÖBB-Infrastruktur AG für die Projektänderungen der Baustellenzufahrt und der Kreisverkehrsanlage sowie der Konkretisierung der Maßnahme Wildleitstruktur Petersbach die Genehmigung gemäß § 24g UVP-G 2000 erteilt.

Zuletzt wurde mit Bescheid des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie vom 4. Februar 2015, GZ. BMVIT-820.316/0001-IV/SCH2/2015 die Genehmigung hinsichtlich der folgenden angeführten Anlagen bzw. Anlagenteile abgeändert:

- a. Errichtung von Gebäudeteilen des Betriebsgebäudes Nord in Holzbauweise
- b. Errichtung von Gebäudeteilen der Verschieberunterkunft in Holzbauweise und Anpassungen der Raumanordnung
- c. Errichtung einer Geothermieanlage zur Wärmeversorgung des Betriebsgebäudes Nord und des KLV-Gatte-Gebäudes, einschließlich der Erfordernisse infolge der Geologie, Geotechnik und Hydrogeologie für die Geothermieanlage

Die ÖBB-Infrastruktur AG hat mit Antrag vom 18. Dezember 2012 bei der UVP-Behörde gemäß § 24 Abs 1 UVP-G um die Änderungsgenehmigung gemäß § 24g Abs 2 UVP-G iVm §§ 31 ff EisbG angesucht, wobei die ÖBB-Infrastruktur AG davon ausgeht, dass mit diesen Änderungen keine erheblichen Umweltauswirkungen verbunden und nachteilige Umweltauswirkungen auszuschließen sind.

Folgende Anlagen bzw. Anlagenteile sollen im Zuge der 3. Änderungsgenehmigung geändert werden:

- 1. Errichtung einer KL-Halle in geänderter Lage, Höhe und funktioneller Aufteilung**
- 2. Errichtung eines nördlich der Halle vorgelagerten Bürogebäudes**
- 3. Angepasste Zufahrt und verkehrliche Erschließung**
- 4. Bahnanbindung östlich der Halle mit Seitenrampe**
- 5. Nutzung einer südlich angrenzenden Fläche als Containerlager**
- 6. Geländeabtrag im Bereich des KV Süd**
- 7. Versetzung der „Feuchtmulde“ und eines Ersatzlebensraumes für das Rebhuhn**
- 8. Reduktion der UVP-Vorhabensfläche**

In dieser ergänzenden Auseinandersetzung zur Umweltverträglichkeit wird überprüft, ob bzw. unter welchen Voraussetzungen diese Änderungen, die im Rahmen des Eisenbahnrechtes eingereicht wurden, nicht den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitserklärung widersprechen.

1.2 VORGEHENSWEISE BEI DER ÜBERPRÜFUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN

Gemäß dem UVP-G 2000 ist die Erstellung eines Prüfbuches nicht mehr zwingend erforderlich. Ein Leitfaden stellt die Bearbeitungsgrundlage dar, um die Aufträge an die verschiedenen Sachverständigen zu konkretisieren und eine interdisziplinäre Begutachtung des Vorhabens sicherzustellen. Sämtliche mit UVP-G bezeichneten Gesetzesstellen beziehen sich auf das UVP-G 2000 idgF.

Zunächst wird im Laufe der Begutachtung festgestellt:

1. Gibt es Auswirkungen auf UVP relevante Schutzgüter durch den eisenbahnrechtlichen Genehmigungsantrag?

In dem Bericht zu den Änderungen im Einreichprojekt soll dargestellt werden, ob die relevanten Änderungen allenfalls umweltrelevante Auswirkungen haben KÖNNTEN. Dies erfolgt durch folgende Vorgehensweise mittels folgender Fragen:

2. Welche Auswirkungen gibt es auf die Schutzgüter durch die getätigten Maßnahmen?

- a) Sind die Auswirkungen auf die Schutzgüter in ihren Umweltwirkungen gegenüber der genehmigten UVE „**positiv**“ oder „**neutral**“ im Sinne von „**gleichwertig**“ so entstehen **KEINE nachteiligen Umweltwirkungen** gegenüber der der Genehmigungen zugrundeliegenden Umweltverträglichkeitsprüfung, **somit können diese Änderungen im Rahmen der erteilten UVP Genehmigung erfolgen.**
- b) Sind aber Umweltauswirkungen zu befürchten, die nachteilig gegenüber der genehmigten UVP sein könnten, so erfolgt eine Prüfung gemäß den allgemeinen Fragestellungen des UVGAs (entsprechend dem Leitfaden).

Auswirkungen: Allgemeine Fragestellungen entsprechend den Fragestellungen im Umweltverträglichkeitsgutachten 2011

Sollte die Beantwortung der **VORFRAGEN** (a-b) ergeben, dass nachteilige Umweltwirkungen gegenüber der UVP entstehen könnten, so sind entsprechend dem Schema des UVGA 2011 folgende Fragen zu beantworten:

Die Behörde hat im Prüfbuch folgende, betreffend das Vorhaben näher zu konkretisierende Fragen gestellt:

1. Mit welchen mittelbaren und unmittelbaren Auswirkungen des Vorhabens auf die folgenden Schutzgüter ist unter Beachtung allfälliger Wechselwirkungen von Auswirkungen (§1 Abs. 1) zu rechnen?

- Mensch, Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume
- Boden, Wasser, Luft und Klima
- Landschaft
- Sach- und Kulturgüter

Wie werden diese Auswirkungen nach dem Stand der jeweiligen Technik und der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften aus fachlicher Sicht beurteilt?

2. Wie sind die Stellungnahmen gem. §9 Abs.4, §10, §24a Abs.3 und 4 aus fachlicher Sicht zu werten?

- | | |
|--------------|--|
| §9 Abs. 4: | Stellungnahme von Bürgern innerhalb der Auflagefrist zum Vorhaben und zur UVE |
| §24a Abs. 3: | Stellungnahmen der mitwirkenden Behörden zu den Projektunterlagen und der UVE |
| §24a Abs. 4: | Stellungnahme des Umweltschutzes, der Standortgemeinden und des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zur UVE |

3. Mit welchen Maßnahmen, können schädliche, belästigende oder belastende Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt verhindert oder verringert und günstige Auswirkungen vergrößert werden?
4. Was sind die Vor- und Nachteile der vom Projektwerber geprüften (vorhabensbezogenen) Alternativen und des Unterbleibens des Vorhabens (Null-Variante), sowie die umweltrelevanten Vor- und Nachteile der Trassenvarianten?

5. *Wie sind die Auswirkungen des Vorhabens auf die Entwicklung des Raumes unter Berücksichtigung öffentlicher Konzepte und Pläne im Hinblick auf eine nachhaltige Nutzung von Ressourcen zu beurteilen?*
6. *Welche Maßnahmen zur Beweissicherung und zur begleitenden Kontrolle wären im konkreten Fall zielführend und können der Behörde vorgeschlagen werden?*

GENEHMIGUNGSVORAUSSETZUNG: ALLGEMEINE FRAGESTELLUNGEN GEM. §24F UVP-G

In Hinblick auf §24f Abs. UVP-G (Genehmigungsvoraussetzungen) sind folgende Fragen zu stellen, wobei darauf hinzuweisen ist, dass die Fragestellungen des §24f UVP-G die integrative Gesamtbegutachtung, also das UVG ansprechen.

1. *Sind die zu erwartenden Emissionen von Schadstoffen nach dem Stand der Technik begrenzt?*
2. *Sind die Immissionsbelastungen der zu schützenden Güter möglichst gering gehalten, d.h. werden jedenfalls Immissionen vermieden:*
 - a) *die das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn gefährden, oder*
 - b) *die erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, den Pflanzenbestand oder den Tierbestand bleibend zu schädigen, oder*
 - c) *die zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn im Sinne des §77 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994¹ führen (Erschütterungen, Baulärm usw.)?*
3. *Werden Abfälle nach dem Stand der Technik vermieden oder verwertet oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß entsorgt?*
4. *Ergibt die Gesamtbewertung, dass durch das Vorhaben und seine Auswirkungen, insbesondere auch durch Wechselwirkungen, Kumulierung oder Verlagerungen, unter Bedachtnahme auf die öffentlichen Interessen, insbesondere des Umweltschutzes, schwerwiegende Umweltbelastungen zu erwarten sind, die durch Auflagen, Bindungen oder Befristungen, sonstige Vorschriften oder Projektmodifikationen nicht verhindert, oder auf ein erträgliches Maß vermindert werden können? (UVG).*

- *Diese Beurteilungen wurden bereits 2011 im Rahmen des UVGA vorgenommen. Vor dem Hintergrund der allgemein formulierten Fragestellungen werden, in den folgenden Kapiteln, die Fragestellungen an die Sachverständigen konkretisiert. Sofern die Beantwortung der Vorfragen eine positive, neutrale oder gleichwertige Wirkung der Änderungen auf die UVP Schutzgüter ergibt, entsprechen diese Wirkungen den og. Genehmigungsvoraussetzungen.*

¹ §77 Abs 2 Gewerbeordnung: Ob Belästigungen der Nachbarn im Sinne des §74 Abs.2 Z2 zumutbar sind, ist danach zu beurteilen, wie sich die durch die Betriebsanlage verursachten Änderungen der tatsächlichen örtlichen Verhältnisse auf ein gesundes, normal empfindendes Kind und einen gesunden normal empfindlichen Erwachsenen auswirken.

(§74 Abs 2 Gewerbeordnung: Gewerbliche Betriebsanlagen dürfen nur mit Genehmigung der Behörde errichtet und betrieben werden, wenn sie wegen der Verwendung von Maschinen und Geräten und wegen ihrer Betriebsweise, wegen ihrer Ausstattung oder sonst geeignet sind, [...] die Nachbarn durch Geruch, Lärm, Rauch, Staub, Erschütterungen oder in anderer Weise zu belästigen.)

1.2.1 FACHGEBIETE

Die vorliegende Ergänzung des Umweltverträglichkeitsgutachtens gemäß dem Antrag wird unter Mitwirkung der bestellten Sachverständigen erstellt. Die Bestellung der nachstehend angeführten Sachverständigen (SV) erfolgte im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie.

Tabelle 1: Übersicht der Sachverständigen

Kürzel	Fachbereich	Sachverständiger
EW	Eisenbahnwesen	DI Markus MAYR
ET	Elektromagnetische Felder und Belichtung	Ing. Wilhelm LAMPEL
FA	Forsttechnik, Agrarnutzung und bejagte Tiere	DI Reinhard BARBL
HD	Geologie und Hydrogeologie	MR Univ. Prof. Dr. Leopold WEBER
HU	Humanmedizin	o. Univ. Prof. Dr. Manfred NEUBERGER
KL	Klima	Ao. Univ. Prof. Dr. Erich MURSCH - RADLGRUBER
LA	Lärm- und Erschütterungen	Ing. Erich LASSNIG
LU	Luftschadstoffe	Ao. Univ.-Prof. Dr. Hans PUXBAUM
ÖK	Ökologie einschl. Gewässerökologie	DI Reinhard WIMMER
WT	Wasserbautechnik und Oberflächenwässer	MR DI Peter FLICKER
RP	Raum-, Stadtplanung u. Sachgüter	DI Hans KORDINA (Kordina ZT GmbH)
KO	Koordination	Bettina RIEDMANN, MAS ETH RP, MAS (Kordina ZT GmbH)

1.3 GRUNDLAGEN FÜR DIE FACHBEITRAGSERSTELLUNG

1.3.1 ÄNDERUNGSUNTERLAGEN

Struktur der Änderungsunterlagen (Einlageverzeichnis siehe Kap. 8 Anhang)

Mappe 1

Band 01 / Eisenbahnanlage Endzustand
Band 02 / Eisenbahnanlage Bauzustand

Mappe 2

Band 03 / Verkehrsanlage Straße

Mappe 3

Band 04 / Kunstbauten

Mappe 4

Band 05 / Hochbauten

Mappe 5

Band 05 / Kontraktlogistikhalle Brandschutzkonzept mit Büro
Band 06 / Betriebs- und Ablaufbeschreibung

Mappe 6

Band 06 / Wasserrechtliche Unterlagen
Band 07 / Landschaftspflegerische Begleitplanung

Mappe 7

Band 08 / Signal-, Fernmelde- Und Elektrotechnische Planung

Mappe 8

Band 09 / Grundeinlöse
Band 10 / Unterlagen zur Trassengenehmigung

Mappe 9

U V E - Fachbeiträge

Umweltverträglichkeitserklärung
Verkehrsuntersuchung
Schalltechnik
Luft und Klima
Erschütterungen
Elektromagnetische Felder
Humanmedizin
Raumplanung/ Sach- und Kulturgüter
Orts- Und Landschaftsbild, Freizeit und Erholung
Landwirtschaft Und Boden
Forstwirtschaft und Waldökologie
Jagdwirtschaft und Wildökologie
Geologie, Geotechnik, Hydrogeologie und Altlasten
Chemische Untersuchungen und Abfallwirtschaft

Ergänzend:

- § 31a – Gutachten gem. EisbG: ÖBB Infrastruktur AG Terminal Wien Inzersdorf; 3.Änderungseinreichung 2017 (Wien, 15.Mai 2017; GZ 17-3041)

1.3.2 ZUSÄTZLICH VERWENDETE RECHTLICHE GRUNDLAGEN UND SONSTIGE UNTERLAGEN

Eisenbahnwesen (EW)

Als Grundlagen wurden auszugsweise das

- UVP-G 2000
- EisbG
- einschließlich der eisenbahntechnischen Regelwerke und Richtlinien sowie der eisenbahnfachlichen Verordnungen – soweit diese für die Fachbeitragerstellung im Hinblick auf die Umweltverträglichkeit von Relevanz sind – verwendet

Weiters eine generelle Einsicht in das Einreichprojekt 2010 mit den Ergänzungen 2011 zum Bescheid des BMVIT vom 06. Februar 2012 und zwar insbesondere:

- UVE
- Übersichtslageplan
- Funktionenlageplan
- Lageplan Ausbaustufe 1
- Technischer Bericht KL – Halle
- KL – Halle Grundriss Logistikebene
- KL – Halle Schnitte

Forsttechnik, Agrarnutzung und bejagte Tiere (FA)

Keine Änderung der rechtlichen Rahmenbedingungen.

Terminal Wien-Inzersdorf / Verkehrsprojekt km 5,6+44 bis km 8,9+15 / Einreichprojekt 2010 / 3. Änderungseinreichung 2017: Zusammenfassung der Umweltauswirkungen der Vorhabensänderung; Einlagezahl: 3A/12/01.01

Humanmedizin (HU)

Keine Änderung der rechtlichen Rahmenbedingungen gegenüber meinem Fachbeitrag zum UVG vom 15.9.2011 bzw. zur Inbetriebnahme (Modul 1) vom 30.10.2016.

Terminal Wien-Inzersdorf / Verkehrsprojekt km 5,6+44 bis km 8,9+15 / Einreichprojekt 2010; 3.Änderungseinreichung 2017 (übersandt auf CD): Zusammenfassung der Umweltauswirkungen der Vorhabensänderung; Einlagezahl: 3A/12/01.01; § 31a – Gutachten gem. EisbG vom 15.5.2017.

Luftschadstoffe (LU)

Gesetze, Verordnungen

- Immissionsschutzgesetz-Luft (IG-L)
- Ozongesetz (Ozon-G)
- Forstgesetz mit der 2. Durchführungsverordnung (2. DFVO)
- UVP-Gesetz

Richtlinien, Normen

- ÖNORM M9440; „Ausbreitung von luftverunreinigenden Stoffen in der Atmosphäre-Berechnung von Immissionskonzentrationen und Ermittlung von Schornsteinhöhen“, 1996.

- ÖNORM M 9445, Immissionen von Luftschadstoffen – Ermittlung der Gesamtbelastung aus der Vorbelastung und der mittels Ausbreitungsmodellen ermittelten Zusatzbelastung, 2003
- RVS 04.02.12, Umweltschutz – Lärm und Luftschadstoffe – Schadstoffausbreitung an Straßen, 2007

Ökologie einschl. Gewässerökologie (GÖ)

Gesetze, Verordnungen

- BGBl. II Nr. 96/2006: QZV Chemie OG
- BGBl. Nr. 267/2007: Änderungen der QZV Chemie OG
- BGBl. II Nr. 99/2010: Qualitätszielverordnung Ökologie - Oberflächengewässer
- NÖ Naturschutzgesetz 2000 LGBl. 5500
- Wiener Naturschutzgesetz 2006, LGBl. L 480-000
- Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete vom 31.3.2006 NÖLandesregierung, § 2/12

Richtlinien, Normen

- Richtlinie 92/93/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie)
- Richtlinie 79/409/EWG vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten
- RVS 04.03.13 Vogelschutz an Verkehrswegen
- Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie)
- RVS 04.05.11 Umweltbaubegleitung
- Wasserrechtsgesetz BGBl. I Nr. 123/2006

Sonstige Unterlagen

- ESSL, F. et al. (2004): Rote Liste der gefährdeten Biotoptypen Österreichs. Grünland, Grünlandbrachen und Trockenrasen, Hochstauden- und Hochgrasfluren, Schlagfluren und Waldsäume, Gehölze des Offenlandes und Gebüsche. Monographien des Umweltbundesamtes, M-167. Neuer wissenschaftlicher Verlag GmbH: 272pp.
- ESSL, F., EGGER, G., ELLMAUER, T. & AIGNER, S. (2002): Rote Liste gefährdeter Biotoptypen Österreichs. Wälder, Forste, Vorwälder. Monographien des Umweltbundesamtes Wien, M-156: 104pp.
- NIKLFELD (Hrsg.) (1999): Rote Listen gefährdeter Pflanzen Österreichs. Zweite neu bearbeitete Auflage. Grüne Reihe des BMUJF, Bd. 10: 292pp.
- Rote Listen gefährdeter Tierarten Österreichs (2005-2009) Grüne Reihe des Lebensministeriums Bd. 14/1-3, Verlag Böhlau, Wien
- SPITZENBERGER, F. (2005): Rote Liste der Säugetiere Österreichs (Mammalia). In: Rote Liste gefährdeter Tiere Österreichs. Grüne Reihe Band 14/1. Böhlau Verlag Wien. 406pp.

Wasserbautechnik und Oberflächenwässer (WT)

- Wasserrechtsgesetz 1959, idgF.
- Allgemeine Abwasseremissionsverordnung
- Regelwerk ATV-BVWK-A 138 „Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser“
- Dienstbehelf (der ÖBB) „Gestaltung und Dimensionierung von Entwässerungsanlagen“

Raum-, Stadtplanung u. Sachgüter (RP)

Für die Prüfung der Wirkungen des Projektes werden die vorliegenden Unterlagen der Projektwerberin verwendet, weitergehende Unterlagen sind für die Beurteilung von Umweltwirkungen in den angegebenen Fachbereichen nicht erforderlich.

1.4 GENERELLE VORGEHENSWEISE; METHODIK**Die Sachverständigen haben folgende Fragen in diesem Gutachten zu beantworten:**

1. Ob das Vorhaben den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung entspricht bzw. die Änderungen den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung Rechnung tragen
2. oder ob mit diesen Änderungen **KEINE** nachteiligen Umweltauswirkungen verbunden sein können.

In einem ersten Schritt werden die Änderungen in einer Tabelle aufgeführt und die umweltrelevanten Änderungen den Sachverständigen zur Prüfung zugewiesen.

Die Aussagen zu relevanten Änderungen mit möglichen Auswirkungen auf umweltrelevante Schutzgüter bzw. auf Aussagen aus dem Umweltverträglichkeitsgutachten werden aufgeführt und den zuständigen Sachverständigen zur Beantwortung zugewiesen.

Wenn die Befundung und das Gutachten der Sachverständigen zu den relevanten Änderungen ergibt, dass das Vorhaben den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung entspricht, bzw. die Änderungen den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung Rechnung tragen, ist keine weitere Analyse (Befund und Gutachten) notwendig.

Ist jedoch die Entsprechung NICHT klar ersichtlich, so muss anhand des Schemas des Prüfbuches, des UVGAs geprüft werden, ob mit diesen Änderungen KEINE nachteiligen Umweltauswirkungen verbunden sein KÖNNEN.

Da diese Prüfung nur als alternative Prüfung, nämlich bei der Aussage, dass das Vorhaben so NICHT den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung Rechnung trägt und auch NICHT den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung entspricht, zur Anwendung kommt, sind diese Fragen hier hellgrau / hellblau dargestellt.

Die Fragestellungen des UVGAs wurden in **4 Fragebereiche** gegliedert und in Tabellenform zusammengefasst. Sie wurden in Hinblick auf die Erfordernisse der o.a. allgemeinen Fragestellungen formuliert.

Fragebereich 1:	Änderung der Trasse (Alternative, Trassenvarianten, Nullvariante)
Fragebereich 2:	Vorfrage der eingereichten Änderungen und ihren Auswirkungen, Prüfung der Auswirkungen des Vorhabens, Darlegung zusätzlich erforderlicher Maßnahmen, Kontrollmaßnahmen
Fragebereich 3:	Auswirkungen des Vorhabens auf Entwicklung des Raumes
Fragebereich 4:	Fachliche Auseinandersetzung mit Stellungnahmen

1.4.1 VORGEHENSWEISE; METHODIK BEI DER FACHBEITRAGSERSTELLUNG**Eisenbahnwesen (EW)**

Das Erstellen des Fachbeitrages für die Überprüfung der umweltrelevanten Auswirkungen der 3. Änderungseinreichung erfolgte auf Basis der zur Verfügung gestellten Vorlage – Fragenkatalogs in Bezug auf das UVP-G. Nach eingehendem Studium der für das Fachgebiet maßgebenden Einreichunterlagen zur Änderungsgenehmigung sowie im Quervergleich mit dem genehmigten Vorhaben und unter Berücksichtigung der zu beachtenden Gesetze, Verordnungen und Richtlinien

erfolgten die Stellungnahmen (Befundungen und Begutachtungen) in Bezug auf die durch die Änderungen allfälligen veränderten Auswirkungen des Vorhabens auf die relevanten Themenbereiche und die relevanten Schutzgüter des genehmigten Vorhabens.

Grundlage dazu waren die für das Fachgebiet Eisenbahnwesen relevanten Teile der Einreichunterlagen für die Änderungen und die relevanten Teile der Einreichunterlagen für das mit den Bescheiden des BMVIT genehmigten Vorhabens sowie die Kenntnis der Örtlichkeit infolge der örtlichen Begutachtungen und Erhebungen des ausgeführten Vorhabens am 16.09.2016 zur Überprüfung für die Inbetriebnahme (Abnahmeprüfung) des Moduls 1 (UVP-Gesamtstellungnahme vom 22.11.2016).

Elektromagnetische Felder und Belichtung (ET)

Durch die vorgelegten Änderungen wird das Untersuchungsgebiet Elektromagnetische Felder nicht berührt.

Für das Untersuchungsgebiet Licht (Blendung) wurde bei den geplanten Beleuchtungsanlagen der geänderten bzw. neuen Anlagen die technische Funktionalität geprüft und ob auch eine moderne, energiesparende und wartungsarme Beleuchtungsanlage entsprechend den Ö-Normen (Insb. ÖNORM EN 12464-Teil 2) und den Richtlinien der ÖBB vorgesehen ist. Weiters wurde geprüft, ob durch die neuen geplanten Beleuchtungsanlagen Auswirkungen (Blendungen, Aufhellungen, Lichtbestrahlungen) bei den nächsten Anrainern auftreten könnten. Daher wurden für diese Bereiche auch Beweissicherungs- und Kontrollmaßnahmen vorgeschlagen.

Forsttechnik, Agrarnutzung und bejagte Tiere (FA)

Im ersten Schritt wurde geprüft, welche Fachgebiete durch die 3. Änderungseinreichung betroffen sind. Es ist dies gegenständlich lediglich „Wildökologie/Jagd“. Forsttechnik und Agrarnutzung entfallen und werden in weiterer Folge auch nicht ausgeführt, da nicht relevant.

Nach Durchsicht der vorgelegten Unterlagen erfolgte im zweiten Schritt am Montag, 26.06.2017 ein Lokalausweis, wo die Lage der geplanten Versetzung der „Feuchtmulde“ und des Ersatzlebensraumes für das Rebhuhn besichtigt wurde.

Geologie und Hydrogeologie (HD)

Grundsätzlich wurde wie bei den vorangegangenen Änderungen vorgegangen. Insbesondere wurde geprüft, ob der Fachbereich betroffen ist, beziehungsweise ob sich gegenüber den genehmigten Projekten eine Änderung ergibt. Da sich im konkreten Fall keine Änderungen gegenüber den genehmigten Projekten ergeben, ist eine weitere Beschreibung der Vorgangsweise obsolet.

Humanmedizin (HU)

Es wurde bei allen Planänderungen geprüft, ob der Fachbereich betroffen ist und ob sich in diesen Fällen gegenüber den genehmigten Projekten eine Änderung der Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch ergibt. Dabei war insbesondere zu prüfen, ob projektbedingte Gesundheitsgefährdungen und Störungen des Wohlbefindens, welche die Zumutbarkeitsgrenze gemäß § 77 Abs. 2 GewO überschreiten, auszuschließen sind und ob das neue Konzept eine nachhaltige Verbesserung der Umweltsituation für die meisten Anwohner anstrebt.

Klima (KL)

Bei den angeführten Änderungen wurden die Auswirkungen auf das Schutzgut Klima geprüft, ob sich daraus gegenüber den genehmigten Projekten Änderungen ergeben.

Lärm- und Erschütterungen (LA)

Nach Vorlage der digitalen Einreichunterlagen zur 3. Änderungseinreichung 2017 wurden die fachlichen Unterlagen in der Zusammenfassung der Umweltauswirkungen der Vorhabensänderung EZ. 3Ä/12/01.01, im Bericht Schalltechnik EZ. 3Ä/14/01 und der Rasterlärnkarte für Betriebsanlagen EZ. 3Ä/14/02 studiert.

Die Untersuchungsergebnisse für die 3. Änderungseinreichung wurden mit den Ergebnissen des Einreichprojektes 2010 zur UVP verglichen.

Luftschadstoffe (LU)

Die Beurteilung der Auswirkungen auf das Schutzgut Luft erfolgt entsprechend den Empfehlungen der einschlägigen Leitfäden des Umweltbundesamtes, unter der Anwendung der Schwellwerte für Linienquellen für den Schienenverkehr sowie für Flächenquellen bei Kfz Parkplätzen.

Die generelle Methodik der Erhebungen der Auswirkungen auf das Schutzgut Luft besteht in einer Beschreibung des Bestandes (bei der Luft „Ist-Zustand“); der Ermittlung der Zusatzbelastung aufgrund des Vorhabens einschließlich der Prüfung von allfälligen Kumulierungen und der Darstellung der Gesamtbelastung aufgrund von Vergleich des Ist- Zustandes und der Zusatzbelastung. Die Zusatzbelastung bei Verkehrsvorhaben wird aufgrund des Vergleiches der Entwicklung der Luftbelastung ohne Vorhaben („Planfall 0“) mit der Belastung bei Realisierung des Vorhabens abgeleitet („Planfall 1“). Die Darstellung der Gesamtbelastung kann entfallen, wenn die Zusatzbelastung durch das Vorhaben unter den „Irrelevanz-Grenzen“ liegt.

Die Auswirkungen sind für die Bauphase, Betriebsphase dazulegen. Die Behandlung von und allfälligen Störfällen sowie mögliche Auswirkungen einer Nachsorgephase sind bei Linienquellen in der Regel nicht erforderlich.

Als Emissionsstoffe, für welche die Emissions- und Immissionsanalysen in diesem Verfahren durchzuführen sind, werden berücksichtigt:

Motoremissionen von mobilen und stationären Quellen:

Stickstoffoxide (NO_x) und Feinstaub (Partikel PM_{2,5}; Partikel PM₁₀) bilden bei den Motoremissionen die „Hauptemissionsstoffe“.

Nicht-Motoremissionen:

Als diffuse Emission (infolge von Brems-, Abriebs-, Aufwirbelungs-, Lade-, Erosionsvorgängen bzw. allen Staub erzeugenden Vorgängen im Bausektor) ist Feinstaub (Partikel PM_{2,5}; Partikel PM₁₀) zu berücksichtigen, für die Ermittlung des Staubniederschlags auch Partikel PM₃₀.

Im gegenständlichen Bericht ist insbesondere darzustellen, ob in der UVE im Hinblick auf das Schutzgut Luft entsprechend den Anforderungen des UVP-G die Unterlagen und Ergebnisse dem Stand der Technik entsprechen, richtig und vollständig sind und Ergänzungen sowie Auflagen erforderlich sind. Weiters sind die Fragen des Prüfbuchs und Fragen der Stellungnahmen zu beantworten.

Für die Beurteilung der Auswirkungen auf das Schutzgut Luft ist zu berücksichtigen, dass das gegenständliche Vorhaben auf Wiener Stadtgebiet in einem belasteten Gebiet von Stickstoffdioxid (NO₂) und Feinstaub PM₁₀, und auf niederösterreichischem Gebiet in einem belasteten Gebiet von Feinstaub PM₁₀ liegt.

Nach BGBl. I Nr. 77/2010 gilt in diesem Fall als Genehmigungsvoraussetzung für Anlagen:

„§ 20. (1) Anlagen, die nach den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften des Bundes einer Genehmigungspflicht unterliegen, und der Neubau einer straßenrechtlich genehmigungspflichtigen Straße oder eines Straßenabschnittes bedürfen keiner gesonderten luftreinhalterechtlichen Genehmigung und es gelten die Bestimmungen der Abs. 2 und 3 als zusätzliche Genehmigungsvoraussetzungen.“

(2) Emissionen von Luftschadstoffen sind nach dem Stand der Technik (§ 2 Abs. 8 Z 1 AWG 2002) zu begrenzen.

(3) Sofern in dem Gebiet, in dem eine neue Anlage oder eine emissionserhöhende Anlagenerweiterung oder ein Neubau einer straßenrechtlich genehmigungspflichtigen Straße oder eines Straßenabschnittes genehmigt werden soll, bereits mehr als 35 Überschreitungen des Tagesmittelwertes für PM10 gemäß Anlage 1a oder eine Überschreitung

- des um 10 µg/m3 erhöhten Jahresmittelwertes für Stickstoffdioxid gemäß Anlage 1a,
- des Jahresmittelwertes für PM10 gemäß Anlage 1a,
- des Jahresmittelwertes für PM2,5 gemäß Anlage 1b,
- eines in einer Verordnung gemäß § 3 Abs. 5 festgelegten Immissionsgrenzwertes,
- des Halbstundenmittelwertes für Schwefeldioxid gemäß Anlage 1a,
- des Tagesmittelwertes für Schwefeldioxid gemäß Anlage 1a,
- des Halbstundenmittelwertes für Stickstoffdioxid gemäß Anlage 1a,
- des Grenzwertes für Blei in PM10 gemäß Anlage 1a oder
- eines Grenzwertes gemäß Anlage 5b

vorliegt oder durch die Genehmigung zu erwarten ist, ist die Genehmigung nur dann zu erteilen, wenn

1. die Emissionen keinen relevanten Beitrag zur Immissionsbelastung leisten oder
2. der zusätzliche Beitrag durch emissionsbegrenzende Auflagen im technisch möglichen und wirtschaftlich zumutbaren Ausmaß beschränkt wird und die zusätzlichen Emissionen erforderlichenfalls durch Maßnahmen zur Senkung der Immissionsbelastung, insbesondere auf Grund eines Programms gemäß § 9a oder eines Maßnahmenkatalogs gemäß § 10 dieses Bundesgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 34/2003, ausreichend kompensiert werden, so dass in einem realistischen Szenario langfristig keine weiteren Überschreitungen der in diesem Absatz angeführten Werte anzunehmen sind, sobald diese Maßnahmen wirksam geworden sind.“

Sinngemäß können diese Bestimmungen für Bahnanlagen angewendet werden. Dementsprechend sind für das Vorhaben im Gemeindegebiet Wien für die Betriebsphase für NO₂ und Partikel PM10 Zusatzbelastungen innerhalb der Irrelevanzschwellen, für den auf niederösterreichischem Gebiet liegenden Teil des Vorhabens für Partikel PM10 Zusatzbelastungen innerhalb der Irrelevanzschwellen als Bedingung für die Genehmigung des Vorhabens gegeben, ausgenommen es kann nachgewiesen werden, dass die Überschreitungen lt. §21 Abs. 3 im Untersuchungsgebiet nicht stattfinden bzw. dass es aufgrund von Maßnahmen in Zukunft zu keinen weiteren Überschreitungen kommen wird.

Die Beurteilung der Zusatzbelastungen durch das Vorhaben erfolgt nach den geltenden IG-L Grenzwerten, bzw. nach den in §21 Abs. 3 angegebenen Beurteilungswerten.

Die Beurteilung aufgrund von Irrelevanzschwellen wird nach einem Schwellwertkonzept vorgenommen, welches für die Bauphase und für Linienvorhaben 3% des Immissionsgrenzwertes bei den Langzeitwerten vorsieht.

Die „irrelevante“ Zusatzbelastung wird einerseits zur Abgrenzung des Untersuchungsraumes der Immissionsanalyse herangezogen, andererseits bei jenen Komponenten, für welche der Untersuchungsraum in einem Sanierungsgebiet oder belastetem Gebiet liegt, zur Bewertung der Genehmigungsfähigkeit (§20 IG-L). Tabellarisch dargestellt, ergeben sich für die Anwendungsbereiche Bauphase, Betriebsphase Punktquelle und Betriebsphase Linienquelle die Irrelevanzgrenzen der Tabelle (LU) 1-1.

Tabelle 2: (LU)Tabelle 1-1: Differenziertes Schwellenwertkonzept (Nach: Fuherr E., Schwarzer S., Puxbaum H., Ellinger R. und Wimmer T., 2006. Die IG-L Novelle 2005 und das „Schwellenwertkonzept“. In: Recht der Umwelt, Band 1/2006, Sonderbeilage „Umwelt und Technikrecht“)

Irrelevanzgrenzen (in % des Grenzwertes)		
	Betriebsphase	Bauphase
Bei Überschreitung von Grenzwerten (belastete Gebiete) „Irrelevanzkriterien“		
Langzeitgrenzwerte (JMW, HJMW)	1% Punktquelle 3% Linienquelle	3%
Kurzzeitgrenzwerte (HMW, MW1, MW8, TMW)	3% Alle Quellen	Keine Beurteilung*
Bei Einhaltung von Grenzwerten „Irrelevanzkriterien“		
Langzeitgrenzwerte (JMW, HJMW)	3% Alle Quellen	3%
Kurzzeitgrenzwerte (HMW, MW1, MW8, TMW)	3% Alle Quellen	Keine Beurteilung*

* Beurteilung im medizinischen Gutachten

Aus der Definition der Irrelevanzkriterien lassen sich weitere verbale Beurteilungsparameter für die Immissionsanalyse ableiten, insbesondere für jene Komponenten, für welche keine Immissionsgrenzwertüberschreitungen vorliegen. Die Klassierung der verbalen Beurteilung von Immissions-Zusatzbelastungen für das gegenständliche Vorhaben ist in der (LU)Tabelle 1-2 angegeben.

Tabelle 3:(LU)Tabelle 1-2: Verbale Bewertung der Zusatzbelastung der Luftparameter / Betriebsphase

	HMW, TMW, MW8	JMW	
	Alle Quellen	Linienquellen	Punktquellen
Irrelevant bei Grenzwertüberschreitung	0 - 3%	0 - 3%	0 - 1%
Irrelevant bei Grenzwerteinhaltung*	0 - 3%	0 - 3%	0 - 3%
Geringfügig bei Grenzwerteinhaltung*	3,1 - 10%	3,1 - 10%	3,1 - 10%
Mäßig*	10,1 – 25%	10,1 – 25%	10,1 – 25%
Tolerabel*	25,1 – 50%	25,1 – 50%	25,1 – 50%
Erheblich	> 50%	> 50%	> 50%

* bei Einhaltung des Grenzwerts

Ökologie einschl. Gewässerökologie (GÖ)

Grundsätzlich wird wie bei den vorangegangenen Änderungen vorgegangen. Insbesondere wurde geprüft, ob der Fachbereich betroffen ist, beziehungsweise ob sich gegenüber den genehmigten Projekten eine Änderung ergibt.

Am Dienstag, 11.07.2017 erfolgte ein Lokalaugenschein, wo die Lage der geplanten Versetzung der „Feuchtmulde“ und des Ersatzlebensraumes für das Rebhuhn besichtigt wurde.

Wasserbautechnik und Oberflächenwässer (WT)

Bezüglich der Auswirkungen der Änderungen im Hinblick auf die Schutzziele des Fachgebietes werden die grundsätzliche Konzeption und die verwendeten Prämissen auf Plausibilität und Einhaltung des Standes der Technik geprüft. Die Detailberechnungen werden auf Plausibilität und stichprobenartig auf Richtigkeit geprüft. Das beigelegte 31a-Gutachten wird der Beurteilung zugrunde gelegt.

Raum-, Stadtplanung u. Sachgüter (RP)

Im Rahmen der Erstellung des Beitrages zu den vorgegebenen Fachbereichen wird generell überprüft, inwieweit die Auswirkungen des bereits neuen Projektes jene des bereits genehmigten überschreiten. Dies könnte sein aufgrund von Änderungen der bebauten bzw. genutzten Fläche, der Höhe der Bauten oder des mutmaßlichen Eingriffes der neuen Projektteile in das umgebende Raumgefüge – sowohl innerhalb des größeren Projektgebietes als auch gegenüber der umgebenden Landschaft und Raumnutzung.

Erforderlich sind entsprechende auswertbare Angaben in der vorliegenden Projektbegründung, in der auf die Änderungen und deren Wirkungen – im Vergleich zu dem bereits mit Bescheid genehmigten Projekt - explizit eingegangen werden kann.

Diese Betrachtung erfolgt in gleicher Weise im Themenbereich Raumplanung und Stadtplanung sowie auch – sofern von Relevanz – auch zur Landschaft.

Im Themenbereich Sachgüter erfolgt die Überprüfung des neuen Projektes, inwieweit bestehende Objekte und infrastrukturelle Anlagen im Projektgebiet – und damit außerhalb des eigentlichen von dem Projekt berührten Standortbereiches – von den Änderungen berührt werden und damit in ihrer Funktion beeinträchtigt werden.

1.4.2 ABGRENZUNG DES FACHGEBIETES

Eisenbahnwesen (EW)

Im Fachgebiet Eisenbahnwesen geht es um die Überprüfung der eisenbahntechnischen und eisenbahnfachlichen Funktionsfähigkeit des Änderungsprojektes mit der Zielsetzung, eine leistungsfähige, wirtschaftliche und wettbewerbsfähige Infrastruktur, insbesondere für den Schienengüterverkehr, durch die Bereitstellung der dafür erforderlichen Infrastruktur zu schaffen. Weiters um die eisenbahntechnischen Fragen des bautechnischen Projektes in Bezug auf die allfälligen veränderten Auswirkungen des Vorhabens auf die umweltrelevante Beurteilung im Vergleich zur bereits genehmigten bescheidgemäßen Ausführung. Weiters werden die allfällig relevanten Belange des Straßenverkehrs infolge der Projektänderung betrachtet und bewertet.

Nicht behandelt werden im Fachgebiet Eisenbahnwesen die spezifischen elektrotechnischen Belange sowie die Belange im Hinblick auf die elektromagnetische Verträglichkeit und Belichtung / Beleuchtung sowie die weiteren angeführten Fachgebiete (gemäß Pkt. 1.2.1 Fachgebiete). Diesbezüglich wird auf die Begutachtungen in den dafür relevanten Fachgebieten verwiesen.

Zum materienrechtlichen Verfahren in Bezug auf das Eisenbahngesetz war ein § 31a Gutachten gemäß EibG zu erstellen, in welchem die fachspezifischen Darlegungen der vorgesehenen Änderungen enthalten sind. In dieses § 31a Gutachten wird lediglich informell eingesehen und wird als ergänzende Information, aber nicht als Prüfgegenstand betrachtet.

Elektromagnetische Felder und Belichtung (ET)

Der Fachbereich „Elektromagnetische Felder und Belichtung“ behandelt aus elektrotechnischer Sicht die Maßnahmen für eine gesicherte Bahnenergieversorgung bei Berücksichtigung einer nachhaltigen Nutzung von Ressourcen.

Eine Abgrenzung des Fachbereich „Elektromagnetische Felder und Belichtung“ ergibt sich durch die Prüfung der technischen Grundlagen zur UVE. Der eisenbahnrechtliche Bauentwurf wurde bereits durch Gutachter gem. § 31 a EibG geprüft, wobei diesbezüglich lediglich auf Widersprüchlichkeiten zur UVE geachtet wird.

Forsttechnik, Agrarnutzung und bejagte Tiere (FA)

Wie bereits oben ausgeführt, ist betreffend der 3. Änderungseinreichung 2017 nur das Fachgebiet „Wildökologie/Jagd“ relevant. Das Fachgebiet definiert sich betreffend aller wildökologischen (Schutzgut) und jagdlichen (Sachgut) Belange, die beim gegenständlichen Projekt als relevant erkannt werden und nimmt insbesondere Bezug auf den Ersatzlebensraum des Rebhuhns.

Geologie und Hydrogeologie (HD)

Vom SV für Geologie, Hydrogeologie, Geotechnik und Grundwasser wurden die Angaben der Projektanten über die einzelnen Änderungen an Hand der Einreichunterlagen auf geologisch – hydrogeologische Relevanz gutachterlich geprüft. Angelegenheiten der Entwässerung bzw. von Oberflächengewässern liegen im Verantwortungsbereich des SV für Wasserbautechnik und Oberflächenwässer.

Humanmedizin (HU)

Die Humanmedizin/Umweltmedizin beurteilt Auswirkungen von Immissionen auf die menschliche Gesundheit und nimmt Risikoschätzungen vor, auf Basis derer die Umweltverträglichkeit von Projekten unter Berücksichtigung von Interaktionen und Kumulationen beurteilt wird. Grundlage dieser Risikoschätzungen sind Immissionsprognosen der technischen Sachverständigen (Schall, Luftverunreinigungen, klimawirksame Stoffe, u.a.) sowie Qualitätskriterien (Dosis-Wirkungsbeziehungen), Immissionsgrenz-, -leit- und -zielwerte.

Die Prüfung von gemessenen Grundbelastungen und der prognostizierten Zusatz- und Gesamtbelastungen wird für die einzelnen Immissionen von den jeweiligen technischen Sachverständigen vorgenommen und in diesem Gutachten hinsichtlich ihrer Gesundheitsrelevanz für den Menschen überprüft.

Klima (KL)

Zitat: UVGA vom 18.10.2011 (S 52)

„Klima und ihre Veränderung stellt die Grundlage zur Beurteilung vielfacher umweltrelevanter Wirkungen auf Mensch, Tier und Pflanze dar. Es werden dabei die klimatologischen Grundlagen der IST-Situation und der aus der Projektrealisierung (Bau- und Betriebsphase) geprüft.“

Schutzziele:

Die Prüfung der Projektauswirkung beziehen sich auf Umweltrelevante Wirkungen auf das Schutzgut Klima (Mikro-, Lokal-, Meso- und Makroklima).“

Lärm- und Erschütterungen (LA)

Die Abgrenzung der Fachgebiete Lärm- und Erschütterungsschutz erfolgt im Hinblick auf die projektgemäße Ausführung der Anlage und im Hinblick auf die Erfüllung der im UVP-Gutachten festgelegten fachlichen Auflagen.

Luftschadstoffe (LU)

Dieser Fachbeitrag enthält die für das Umweltverträglichkeitsgutachten (UVG) erforderlichen Darstellungen für das Fachgebiet Luftschadstoffe; insbesondere Beantwortung der Fragen des Prüfbuches durch Befund und Gutachten, und Beantwortung der Stellungnahmen und Einwendungen.

Schutzgut im Sinne dieses Fachbeitrages ist die Luft hinsichtlich der Belastung durch Luftschadstoffe. Die Ausführungen stellen auch Ausgangsdaten für die Beiträge zu den weiteren Fachbereichen dar, die von Luftverunreinigungen betroffen sein können (z.B. Humanmedizin, Boden, Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume, Kulturgüter und Raumordnung).

Ökologie einschl. Gewässerökologie (GÖ)

Es gehört zu den Aufgaben des Fachgebietes Ökologie, die unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen des Vorhabens auf die betroffenen Schutzgüter festzustellen, zu beschreiben und zu bewerten. Überdies sind Maßnahmen zu prüfen, durch die negative Auswirkungen verhindert oder verringert, bzw. günstige Auswirkungen vergrößert werden können. Weiterhin sind auch die Vor- und Nachteile der von der Projektwerberin geprüften Alternativen sowie die umweltrelevanten Vor- und Nachteile des Unterbleibens des Vorhabens darzulegen.

Für die Erstellung des Fachbeitrages erfolgten Abstimmungen mit dem Sachverständigen aus den Fachbereichen Wildökologie, Jagd und Forstwirtschaft.

Wasserbautechnik und Oberflächenwässer (WT)

Sammlung und Entsorgung der Niederschlagswässer auf die Bahntrasse und integrierende Projektteile (kombinierter Ladungsverkehr – Containerlagerplatz und Kontraktlogistik – Umschlag auf LKW – Erschließungsstraßen im Projektgebiet) im Regelfall und Störfall, Beurteilung der Einhaltung des Standes der Technik. Nachweis der Hochwassersicherheit der Anlage und Beibehaltung/Verbesserung des Hochwasserschutzes für Dritte.

Abgrenzung zum Fachgebiet Geologie und Hydrogeologie

Auswirkungen auf das Grundwasser werden nur im Hinblick auf die Vermeidung des Eintrages von wassergefährdenden Stoffen zufolge der Bahnentwässerung und die Vorsorge für den Störfall geprüft. Sonstige grundwasserwirtschaftliche Fragen werden im Fachgebiet Geologie und Hydrogeologie abgehandelt.

Raum-, Stadtplanung u. Sachgüter (RP)

Der Themenbereich Raumplanung / -nutzung beschäftigt sich mit den möglichen räumlichen Beeinflussungen der Menschen in deren Lebensräumen durch das Vorhaben. Die Raumnutzung ist eine Basis der folgenden Beurteilung durch den Humanmediziner, da die festgestellte Lebensraumnutzung eine Voraussetzung für die Beurteilung einer Wirkung auf den Menschen ist (z.B.: Wenn keine Wohnnutzung eines Gebäudes vorhanden ist, muss die Auswirkung des Vorhabens auf den dort - eben nicht - schlafenden Menschen - nicht dargestellt und nicht beurteilt werden).

Innerhalb des Fachbereiches Raumplanung ist auch der Themenbereich Stadtplanung zu sehen, in dessen Rahmen die Stadtstruktur und deren fallweise Betroffenheit durch das Vorhaben konkret betrachtet werden. Während im Themenbereich Raumplanung / -nutzung die Wirkungen des Vorhabens auf das Bauland und alle anderen räumlichen Festlegungen und generellen Nutzungen beurteilt werden, wird bei dem Aspekt Stadtplanung die konkrete Baustruktur in Hinblick auf eine Beeinträchtigung betrachtet. Der Blick richtet sich darauf, ob die konkrete Nutzung der einzelnen Objekte und deren Ensembles vom Vorhaben im Bestand sowie auch in deren eventuellen Erweiterung - entsprechend den Vorgaben der räumlichen Rahmenvorgaben (Flächenwidmung, Bebauungsplan, etc.) - begrenzt werden.

Das Landschaftsbild steht als eigenständiger Fachbereich neben Naturraum und Ökologie, bezieht aber einzelne Elemente dieser Fachbereiche in seine Betrachtung ein. Dies betrifft vor allem naturräumliche Ausstattungselemente (Flora), die als wesentliche sektorale Schutzgüter anzusehen sind und die visuelle Wirkung der Landschaft erheblich beeinflussen können.

Ähnlich verhält es sich mit dem Themenbereich Ortsbild, das sich - verglichen mit dem Themenbereich Landschaftsbild - mit dem innerstädtischen Lebensraum und dessen architektonischer / baulicher Gestaltung auseinandersetzt. Geprüft werden somit mögliche Beeinträchtigungen dieser Baustruktur durch das Vorhaben bzw. seiner Begleitanlagen. Dabei stellen die Beachtung von Blickbeziehungen wie auch die Beachtung funktioneller Störungen wesentliche Beurteilungsgansätze dar.

Die Sachgüter sichern als infrastrukturelle bauliche Elemente in Siedlungs- und Landschaftsraum die Lebens- und Wirtschaftsfunktionen. In einem eigenen Fachbereich werden die Sachgüter in Hinblick auf die Sicherung der raumrelevanten Funktionen geprüft und mit speziellen Maßnahmen und Auflagen in Bau- und Betriebsphase gesichert.

Eine parallele Betrachtung erfolgt bereits im Rahmen der Planung des Vorhabens durch die vom Projektwerber beauftragten Planer. Damit erfolgt im Rahmen der Begutachtung durch den Sachverständigen eine gutachterliche Bestätigung der vorab erfolgten Planungen zum Vorhaben.

2 FRAGENBEREICH 1: TRASSENÄNDERUNG

ES ERFOLGT KEINE TRASSENÄNDERUNG IN DIESEM VERFAHREN.

Eisenbahnwesen (EW)

Das Vorhaben der 3. Änderungseinreichung mit der KL-Halle samt Bürogebäude, den angepassten Zufahrten „Straße“ und Bahnanbindung „Gleise“ sowie des Leercontainerlagers wird zur Gänze innerhalb der bereits bestehenden Grundgrenze im Terminalgelände errichtet. Die KL-Halle mit den zugehörigen Anlagen wird an gleicher Stelle wie die gemäß der Genehmigung von 2012 vorgesehene KL-Halle errichtet.

Das Leercontainerlager wird südlich der KL-Halle auf ehemalig vorgesehenen Flächen der Zufahrts- / Manipulationsgleise zur KL-Halle bzw. auf vorgesehenen LKW-Abstellplätzen errichtet, welche im Zuge der Änderung der KL-Halle den neuen Planungen angepasst wurden und in dieser Form nicht mehr erforderlich waren.

Es erfolgt somit jedenfalls keine Trassenänderung oder eine Funktionsänderung (Vergleich mit Funktionenlageplan 2010/2011).

3 FRAGENBEREICH 2: AUSWIRKUNGEN DER ÄNDERUNGEN

1. Vorgehensweise bei der Prüfung der Umweltauswirkungen

Zur Prüfung der Umweltauswirkungen der angeführten Änderungen, die vielleicht Auswirkungen auf die Umwelt haben könnten, sind zunächst 2 Fragen zu beantworten:

Vorfrage A: Sind diese Auswirkungen in den Unterlagen ausreichend dargestellt (Inhalt und Methodik)?

Vorfrage B: Entsprechen die Ergebnisse dem genehmigten Vorhaben?

Sollten die Ergebnisse der Prüfung und ihre Wirkungen auf die Schutzgüter den Ergebnissen entsprechen bzw. nicht widersprechen, so ist die Prüfung hier abgeschlossen.

Sollte nach Beantwortung der **Vorfrage B** noch eine weitere Prüfung notwendig sein, weil die Aussage nicht getroffen werden kann, dass die Wirkungen auf die Schutzgüter NICHT den Ergebnissen widersprechen, so wäre die Vorfrage C zu beantworten:

Vorfrage C: Können mit den Änderungen nachteilige Umweltauswirkungen verbunden sein? Widersprechen die Ergebnisse dem genehmigten Vorhaben NICHT?

Hierzu wären die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß dem Prüfbuch analog 2011 zu überprüfen. Das Ergebnis kann dann entweder sein, dass die Wirkungen der Prüfung des Ergebnisses des UVGA 2011 entsprechen oder dem genehmigten Vorhaben nicht entsprechen.

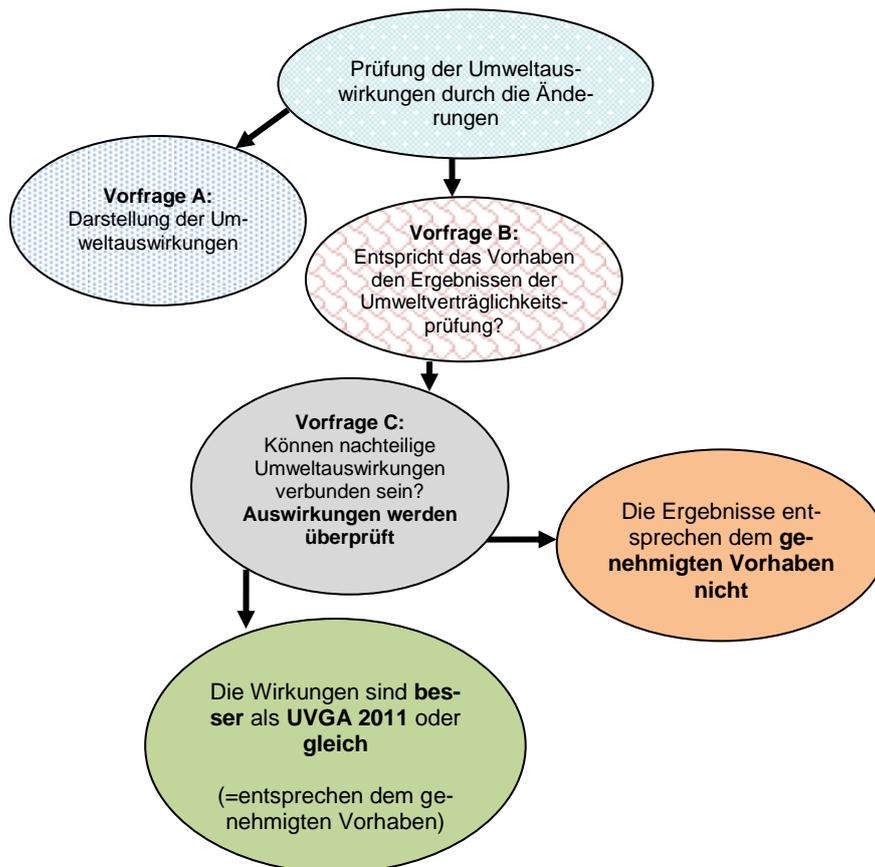


Abbildung 1: Darstellung Vorgehensweise bei der Prüfung (Quelle: KORDINA ZT)

3.1 ÄNDERUNGEN ZUM GENEHMIGTEN EINREICHPROJEKT

Folgende Anlagen bzw. Anlagenteile sollen im Zuge der 3. Änderungsgenehmigung geändert werden:

1. Errichtung einer KL-Halle in geänderter Lage, Höhe und funktioneller Aufteilung
2. Errichtung eines nördlich der Halle vorgelagerten Bürogebäudes
3. Angepasste Zufahrt und verkehrliche Erschließung
4. Bahnanbindung östlich der Halle mit Seitenrampe
5. Nutzung einer südlich angrenzenden Fläche als Containerlager
6. Geländeabtrag im Bereich des KV Süd
7. Versetzung der „Feuchtmulde“ und eines Ersatzlebensraumes für das Rebhuhn
8. Reduktion der UVP-Vorhabensfläche

Betroffenheit der Fachbereiche von den Änderungen

Tabelle 4: Übersicht zur Betroffenheit der Fachbereiche

	Fachbereiche										
	Eisenbahnwesen	Elektromagnetische Felder und Belichtung	Forsttechnik, Agrarnutzung und bejagte Tiere	Geologie und Hydrogeologie	Humanmedizin	Klima	Lärm- und Erschütterungen	Luftschadstoffe	Ökologie einschl. Gewässerökologie	Wasserbautechnik und Oberflächenwässer	Raum-, Stadtplanung, Landschaftsbild u. Sachgüter
JA, DER FACHBEREICH wird durch die Projektsänderungen berührt											
1. Errichtung einer KL-Halle in geänderter Lage, Höhe und funktioneller Aufteilung	+				+		+	+		+	+
2. Errichtung eines nördlich der Halle vorgelagerten Bürogebäudes	+				+			+		+	+
3. Angepasste Zufahrt und verkehrliche Erschließung	+				+		+	+		+	
4. Bahnanbindung östlich der Halle mit Seitenrampe	+				+		+	+		+	
5. Nutzung einer südlich angrenzenden Fläche als Containerlager	+				+		+	+		+	+
6. Geländeabtrag im Bereich des KV Süd ;	+				+			+		+	
7. Versetzung der „Feuchtmulde“ und eines Ersatzlebensraumes für das Rebhuhn	+		+		+			+	+	+	
8. Reduktion der UVP-Vorhabensfläche	+				+			+		+	

Legende:

+	Berührt durch die Projektsänderungen
	nicht berührt die Projektsänderungen

3.2 VORFRAGE A – DARSTELLUNG DER ÄNDERUNGEN

Nr.	SV	Allgemeine VORFRAGE A zu den Änderungen Fragenbereich 2 (FB 2)
A	Alle	Sind die Auswirkungen der Änderungen in den Unterlagen ausreichend dargestellt (Inhalt und Methodik)?

Eisenbahnwesen (EW)

Befund und Sachverhalt

Geänderte KL-Halle und vorgelagertes Bürogebäude

Genehmigte KL-Halle:

Die ursprünglich vorgesehene und genehmigte KL-Halle war in den wesentlichen Bauteilen als dreigeschossiger Hochbau (Bereich mit Hochregallager) bzw. viergeschossiger Hochbau (Bereich mit Kommissionierungsebenen) sowie im Bereich des dreigeschossigen Bürotrakt als insgesamt fünfgeschossiger Hochbau vorgesehen.

Die KL-Halle war mit einer Länge von etwa 349 m, einer Breite von 74 m und einer Höhe von 32 m geplant womit sich eine bebaute Fläche von etwa 25.200 m² ergibt.

Dabei waren folgende Dimensionen geplant:

- Büros mit etwa 3.700 m² Bruttogeschossfläche und etwa 15.600 m³ Bruttorauminhalt
- KL-Halle (Betriebsbau) mit etwa 86.700 m² Bruttogeschossfläche und etwa 761.000 m³ Bruttorauminhalt

An beiden Längsseiten der KL-Halle und an der Nordseite waren insgesamt 138 LKW-Andockplätze geplant.

Weiters waren zwei jeweils etwa 280 m lange Gleise in die Halle vorgesehen.

Geänderte KL-Halle und vorgelagertes Bürogebäude:

Die geänderte KL-Halle ist nunmehr als ein eingeschossiger Hochbau mit einer Länge von etwa 380 m, einer Breite von 46 m und einer Höhe von 14 m vorgesehen womit sich eine bebaute Fläche von etwa 18.000 m² ergibt.

Die Büros sind nunmehr als gesondertes und im Wesentlichen als getrenntes zweigeschossiges Bürogebäude (nur Verbindungsgang) an der Nordseite der KL-Halle vorgesehen, welche jedoch beide einen funktionellen Zusammenhang haben.

Dabei sind folgende Dimensionen geplant:

- Büros – nunmehr als vorgelagertes und gesondertes Bürogebäude - mit etwa 2.900 m² Bruttogeschossfläche und etwa 11.600 m³ Bruttorauminhalt
- KL-Halle (Betriebsbau) mit etwa 18.900 m² Bruttogeschossfläche und etwa 230.200 m³ Bruttorauminhalt
- An beiden Längsseiten der KL-Halle sind insgesamt 144 LKW-Andockplätze geplant.
- Weiters ist ein Gleis an der Ostseite der KL-Halle mit einer außen liegenden 200 m langen Seitenrampe geplant.

Entsprechend der zwischenzeitigen Entwicklung mit geändertem Anforderungsprofil durch die neue Logistik und der heute vorgesehenen Nutzung als Umschlagterminal entstanden auch geänderte Anforderungen an die KL-Halle. Somit konnten die im genehmigten Vorhaben noch vorgesehenen getrennten Funktionsbereiche der Kommissionierungsebenen und das Hochregallager entfallen.

Dadurch konnte die geänderte KL-Halle sowie die Büros von den Dimensionen deutlich verkleinert werden und zwar:

- **Büros**
 - von etwa 3.700 m² auf etwa 2.900 m² Bruttogeschossfläche – Reduzierung um etwa 800 m² = -21%
 - von etwa 15.600 m³ auf etwa 11.600 m³ Bruttorauminhalt – Reduzierung um etwa 4.000 m³ = -26%
- **KL-Halle (Betriebsbau)**
 - von etwa 86.700 m² auf etwa 18.900 m² Bruttogeschossfläche – Reduzierung um etwa 67.800 m² = -78%
 - von etwa 761.000 m³ auf etwa 230.200 m³ Bruttorauminhalt – Reduzierung um etwa 531.000 m³ = -70%
- **LKW-Andockplätze**
 - von 138 auf etwa 144 Andockplätze = de facto ident
- **Gleisanschluss**
 - von 2 Hallengleisen (je 280 m) auf 1 Rampengleis (200 m) außen

Somit ergibt sich für die Bauherstellung der KL-Halle ein deutlich reduziertes Bauvolumen.

Angepasste Zufahrt – verkehrliche Erschließung

KL-Halle:

Im Zuge der Neugestaltung der KL-Halle wurde auch die verkehrliche Erschließung zur / von sowie um die KL-Halle angepasst.

Die Zu- und Ausfahrtsbereiche wurden grundsätzlich an gleicher Stelle beibehalten, jedoch in einen getrennten Zufahrts- und Ausfahrtsbereich für LKW sowie einen gesonderten Zufahrtsbereich zu den Parkplätzen für PKW aufgeteilt. Somit ist verkehrsmäßig eine günstigere Lösung und klarere Verkehrsführung entstanden.

Weiters wurden der LKW Verkehr zu den Ladestellen der KL-Halle nunmehr in einem Ringverkehr um die Halle geführt und nicht mehr mit zwei Wendeschleifen an der Südseite (östlich und westlich) im Gegenverkehr zurückgeführt. Auch hier ist eine günstigere Lösung und klarere Verkehrsführung entstanden.

Die Zufahrt für den Schwerverkehr von und zur S1 über den Kreisverkehr Nord und Süd bleibt unverändert.

Externes Containerdepot:

Die externe verkehrliche Erschließung des externen Containerdepots (Leercontainer) von der S1 erfolgt vom Kreisverkehr Süd über eine eigene Zufahrt auf kurzem Weg. Die interne verkehrliche Erschließung (z.B. zu den KLV-Anlagen) erfolgt über kurze Verbindungsstraßen im Terminalbereich.

Verkehrsaufkommen:

Das gesamte Verkehrsaufkommen wurde für das Jahr 2025 neu bewertet und mit den der Genehmigung zugrundeliegenden Verkehrsaufkommen 2010 verglichen.

Dabei ergeben sich lediglich für die KL-Halle geringfügige Veränderungen und Erhöhungen. Im Wesentlichen erfolgt eine Verschiebung von leichten LKW zu schweren LKW, wobei die Frequenz der LKW von 910/24h (2010) auf 972/24h (2025) steigt (etwa 7%).

Informelle Anmerkung:

Im Verkehrsbericht (Anhang Pkt. 5.1 zur Zusammenfassung der Umweltauswirkungen der Vorhabensänderung) wurde in der Tabelle 1 bei den Verkehrsdaten zweimal die Bezeichnung „KLV“ (kombinierter Ladungsverkehr) verwendet. Die Bezeichnung „KLV“ in der 5. Zeile sollte „KL“ (Kontraktlogistik) heißen und könnte als KLV irrig verstanden werden. Im

Technischen Bericht Verkehrsanlage Straße ist bei den identischen Werten die Bezeichnung „KL“ richtig enthalten. Es ist aber durch die nicht exakte Bezeichnung kein Problem bei der Beurteilung entstanden.

Der Bemessungswert in PKW/Einheiten der gesamten Verkehrsbelastung (LKW, PKW, Sprinter) steigt von 3.523 PKW-E/24h (2010) auf 3.830 PKW-E/24h (2025) somit um etwa 9%.

Die Steigerung für den Betriebsfall des Terminals ist relativ gering und nicht maßgebend, zumal auch die Verkehrsabwicklung innerhalb des Terminalgeländes auf eigenen Straßen (hinter Lärmschutzdämmen, LSW) erfolgt und die Leistungsfähigkeit der Straßen und Knoten mehr als ausreichend ist. Ebenso ist die Anbindung des Verkehrs an die S1 hinsichtlich der Frequenz unbedeutend, da hier der DTVw mit etwa 80.900 Kfz/24h und davon etwa 15.300 LKW/24h um Dimensionen größer ist als der Anbindungsverkehr.

Die externen LKW Fahrten für die Errichtung der KL-Halle und des Leercontainerdepots usw. erfolgen ebenso über den Anschluss zur S1 bzw. die beiden Kreisverkehre Nord und Süd, welche auch die Zufahrten im Betriebsfall darstellen. Die Frequenzen der LKW Fahrten für die Errichtung (etwa max. 175 LKW/Tag) liegen deutlich unter den Frequenzen im Betriebsfall der KL-Halle (etwa max. 972 LKW/Tag) und sind somit nicht maßgebend.

Angepasste Anbindung Bahn - Gleise

Genehmigte KL-Halle:

Bei der genehmigten KL-Halle war ein mittiger in die Halle führender Gleisanschluss mit 2 Gleisen (380 und 390) vorgesehen.

Vorgelagert waren noch die Abstell- und Manipulationsgleise (471 – 483), wovon zwei dieser Gleise als Verlängerung als Gleise 380 und 390 in die KL-Halle führten.

Geänderte KL-Halle und vorgelagertes Bürogebäude:

Entsprechend dem geänderten Anforderungsprofil durch die neue Logistik und der heute vorgesehenen Nutzung als Umschlagterminal konnte auch die Anzahl und Konfiguration der Gleisanlagen zur bzw. für die KL-Halle angepasst und reduziert werden.

Somit sind nur mehr die Gleise 479, 379 und 381 erforderlich.

Somit ergibt sich für die Bauherstellung der Gleisanlage zur bzw. für die KL-Halle ein deutlich reduziertes Bauvolumen.

Leercontainerlager

Das externe Containerdepot (Leercontainer) wird südlich der KL-Halle auf ehemals vorgesehenen Flächen der Zufahrts-/Manipulationsgleise zur KL-Halle bzw. auf vorgesehenen LKW-Abstellplätzen errichtet, welche im Zuge der Änderung der KL-Halle den neuen Planungen angepasst wurden und in dieser Form nicht mehr erforderlich waren.

Das Leercontainerlager mit einer befestigten Fläche von etwa 20.000 m² sieht 8 LKW und 5 PKW Parkplätze vor und ist mit zwei vierstreifigen Zwischenfahrgassen bzw. Manipulationsgassen in drei Lagerblöcke geteilt. Die Lagerblöcke umfassen 438 + 330 + 246 Container (6 fache Stapelung Stapelhöhe etwa 17 m, somit bis zu 3 m höher als KL-Halle), somit insgesamt 1047 Stück 40 Fuß-Container. Zum Betrieb sind Dieselstapler vorgesehen.

Weiters wird für die Verwaltung ein Containerbüro mit 100 m² und für kleinere Reparaturen eine Werkstatt mit 400 m² vorgesehen.

Gutachten und Schlussfolgerung

Die geplanten Änderungen sind in den Unterlagen ausreichend, plausibel und nachvollziehbar dargelegt. Auch die Auswirkungen sind für den Bereich des Fachgebietes Eisenbahnwesen inhaltlich und methodisch richtig erfasst und dargestellt. Es bestehen dazu keine Einwände oder Bedenken.

Elektromagnetische Felder und Belichtung (ET)Befund und Sachverhalt

Für den Fachbereich Elektromagnetische Felder und Belichtung wurden die Auswirkungen der Änderungen in den Unterlagen ausreichend dargestellt.

Durch die vorgelegten Änderungen wird das Untersuchungsgebiet Elektromagnetische Felder nicht berührt.

Durch die geplanten Änderungsmaßnahmen kann es aus Sicht des Fachbereiches für das Untersuchungsgebiet Licht (Beleuchtung) geringe Auswirkungen geben. Durch die Anpassung der Beleuchtung im Bereich der KL-Halle sowie durch eine zusätzliche Beleuchtung der Stellplätze des Leercontainerlagers kann es zu mögliche Aufhellungen kommen.

Gutachten und Schlussfolgerung

Aus Sicht des Fachbereiches kann es durch die Anpassung der Beleuchtung im Bereich der KL-Halle sowie durch eine zusätzliche Beleuchtung der Stellplätze des Leercontainerlagers im Bereich Beleuchtung zu geringen Auswirkungen kommen, sodass hinsichtlich der Beleuchtungsausführung Kontrollmessungen aus technischer Sicht empfohlen werden.

Forsttechnik, Agrarnutzung und bejagte Tiere (FA)Befund und Sachverhalt

Aus Sicht des nASV wurden die relevanten wildökologischen Inhalte der Projektänderung Nr. 7 ausreichend dargestellt. Dies ergab auch der von mir durchgeführte Lokalausgleich. Wenngleich im Projekt nicht mehr dargestellt, stellt die dortige Ersatzaufforstung des Nachbarprojektes Pottendorfer Linie ein wichtiges Habitats-element bei der Rebhuhn-Ausgleichsfläche dar und sei daher nochmals erwähnt.

Gutachten und Schlussfolgerung

Die Verlegung der Feuchtmulde, bzw. in Weiterfolge die Verlegung des Ersatzlebensraumes Rebhuhn im Ausmaß von 0,41 ha gehen in Ordnung. Zusätzliche Umweltwirkungen sind dadurch nicht gegeben. Die Änderung ist aus fachlicher Sicht umweltverträglich.

Geologie und Hydrogeologie (HD)

Nach Angaben der Projektwerberin sei die gegenständliche Projektänderung im Vergleich zum bereits genehmigten Projekt und der bisherigen Projektänderungen hinsichtlich möglicher Umweltauswirkungen untersucht und beurteilt worden. Die Projektänderung setze sich aus folgenden Teilen zusammen:

- Errichtung der KL-Halle in geänderter Lage, Höhe und funktioneller Aufteilung sowie Errichtung eines nördlich der Halle vorgelagerten Bürogebäudes
- Angepasste Zufahrt und verkehrliche Erschließung
- Bahnanbindung östlich der KL-Halle mit Seitenrampe
- Geländeabtrag im Bereich des KV-Süd sowie Nutzung einer südlich der KL-Halle angrenzenden Fläche als Containerlager (Leercontainerlager) mit eigener Zufahrt
- Versetzung der „Feuchtmulde“ und eines Ersatzlebensraumes für das Rebhuhn
- Reduktion der UVP-Vorhabensfläche

Errichtung der KL-Halle in geänderter Lage, Höhe und funktioneller Aufteilung sowie Errichtung eines nördlich der Halle vorgelagerten Bürogebäudes

Nach Angaben der Projektwerberin erstreckte sich die Umschlaghalle - KL mit nördlich vorgelagertem Bürobau ca. zwischen km 6+650 und km 7+050. Die Abmessungen der eingeschossigen Halle würden in etwa 380 m x 46 m x 13 m (l x b x h). Das ergebe eine bebaute Fläche von ca. 18.000 m². Am nördlichen Ende der Halle sei in Hallenbreite der zweige-

schossige Bürobau vorgelagert und beherberge neben den Verwaltungsaufgaben auch die sozialen Nebenräume der Mitarbeiter.

In der Halle finde der gesamte Warenumsschlag Schiene – Straße – Schiene statt. An der Südseite befinde sich ein Leerpalettenlager mit Vordach. Zusätzlich zu den an den Längsseiten liegenden Verladetoren mit Vorsatzschleusen für LKWs verlaufe an der Längsseite im Osten auf etwa zwei Drittel der Hallenlänge ein Gleis mit Gleisrampe und Flugdach.

Die Güter werden nach Angaben der Projektwerberin im Inneren der Halle gelagert bzw. mittels Flurförderfahrzeugen transportiert. Im Nordosten der Halle befinde sich eine normal zur Fassade verlaufende Rampe mit Vordach zur Einbringung der Flurförderfahrzeuge. Ansonsten werde der Hallenbau über die an der Außenseite gelegenen Zugangstreppen erschlossen und ist über eine interne Verbindungsbrücke auch an den Bürobau direkt angeschlossen.

Die Halle sei in drei Brandabschnitte, welche mittels Brandwänden getrennt sind, unterteilt. Die vertikalen Tragelemente wie Stützen und Wände sind aus Stahlbeton, die tragende Dachkonstruktion in der Kontraktlogistikhalle werde mit Holzleimbändern hergestellt. Der Sockelbereich bestehe aus wärmegeprägten Betonelementen. Die restliche Fassade bestehe aus einer Sandwichwand aus bandverzinkten, beidseitig kunststoffbeschichteten Stahlblechen mit Dämmkern. An den Längsseiten der Halle sei ein durchgehendes Fensterband aus Aluminiumprofilen mit Isolierverglasung zur Belichtung vorgesehen. Die Außenwände des Bürogebäudes erhalten ein Wärmedämmverbundsystem mit Fensterbändern.

Anstelle der Nutzung von Fernwärme (EP 2010) soll nach Angaben der Projektwerberin künftig die KL-Halle inkl. Betriebsgebäude mit Gas beheizt werden. Es seien in Bereich der KL-Halle 20 Abluftöffnungen in einer Höhe von rund 13,2 m über dem Bodenniveau vorgesehen, die Beheizung erfolgt mit Gasinfrarot-Dunkelstrahler. Im Bereich des nördlich vorgelagerten Bürogebäudes werden 2 Abluftöffnungen mit einer Höhe von rund 7,9 m über Bodenniveau vorgesehen.

Angepasste Zufahrt und verkehrliche Erschließung

Im Zuge der Anpassung der KL-Halle sowie des nördlich vorgelagerten Bürogebäudes seien nach Angaben der Projektwerberin auch die verkehrliche Erschließung sowie die Aufteilung der Stellplätze im Detail angepasst worden. Die Zufahrt sowie die Anordnung der Stellplätze erfolge weiterhin nördlich der KL-Halle.

Geländeabtrag im Bereich des KV-Süd sowie Nutzung einer südlich der KL-Halle angrenzenden Fläche als Containerlager mit eigener Zufahrt

Südlich der KL-Halle sei nach Angaben der Projektwerberin im Zuge der gegenständlichen 3. Änderungseinreichung 2017 ein Leercontainerlager mit eigener Zufahrt vorgesehen. Im Einreichprojekt befinden sich auf weiten Teilen des vorgesehenen Containerlagers bereits versiegelte Flächen in Form von rund 50 LKW Abstellflächen sowie weitere Verkehrsflächen.

Die Zufahrt zum Containerlager erfolge aus betriebsorganisatorischen Gründen aus südlicher Richtung, wobei die Einfahrt zur Zufahrtsstraße südlich der KV-Süd Anlage situiert sei. Das Leercontainerlager werde durch Dieselstapler betrieben. Im direkten Umfeld der Zufahrtsstraße zum Containerlager werde ein bestehendes Geländeplateau mit einer maximalen Ausdehnung von rund 150 m in Nord-Süd Richtung und einer Breite zwischen ca. 26 m bis 56 m und einer Höhe von rund 2-3 m abgetragen. Insgesamt ergebe sich ein notwendiger Geländeabtrag von rund 17.000 m³.

Versetzung der „Feuchtmulde“ und eines Ersatzlebensraumes für das Rebhuhn

Die Feuchtmulde im Ausmaß von ca. 0,2 ha sei nach Angaben der Projektwerberin bereits an den im EP 2010 vorgesehenen Standort versetzt worden. Im April und Juni 2015 hätten vegetationsökologische Erhebungen bei der Feuchtmulde stattgefunden. Die Kartierungsergebnisse hätten gezeigt, dass die Feuchtmulde hinsichtlich ihres Ausgleichszieles nicht funktionstüchtig sei und sich ein eher trockenes Habitat entwickelt habe. Das Erscheinungsbild der Feuchtmulde habe sich auch danach nicht geändert. Die Ausgleichsmaßnahme führe derzeit auch weiterhin nicht zum gewünschten Erfolg. Aus diesem Grund soll die Feuchtmulde an einen besser geeigneten Standort (rund 200m westlich) versetzt werden. Der

Verbindungsweg zwischen Schaltstation 6 und WLV Anlage werde nicht realisiert, somit würden die nun vorgesehenen Flächen uneingeschränkt zur Verfügung stehen.

Reduktion der UVP-Vorhabensfläche

Auf Grund der Detailplanungen und der notwendigen Verlegung der ökologischen Ausgleichsfläche eines Feuchtstandortes (sogenannte „Feuchtmulde“) an einen technisch funktionsfähigen Standort sowie eines Ersatzlebensraumes für das Rebhuhn im Umfeld der „Feuchtmulde“, komme es zu einer Reduktion der UVP-Vorhabensfläche im südlich der S1 gelegenen Teilbereichs der Anlage. Dabei komme es zu einem Entfall von rund 3,5 ha dauerhafter Vorhabensfläche.

Gutachten und Schlussfolgerung

Errichtung der KL-Halle in geänderter Lage, Höhe und funktioneller Aufteilung sowie Errichtung eines nördlich der Halle vorgelagerten Bürogebäudes

Aus der vorliegenden Beschreibung resultiert, dass sich - in Übereinstimmung mit den Projektanten - keine Änderungen der Auswirkungen auf den Grundwasserkörper in quantitativer bzw. qualitativer Weise ergeben.

Angepasste Zufahrt und verkehrliche Erschließung

Aus der vorliegenden Beschreibung ist zu ersehen, dass durch die geänderte Verkehrsführung nicht in den Grundwasserkörper eingegriffen wird, somit auch Auswirkungen auf den Grundwasserkörper in quantitativer bzw. qualitativer Weise ausgeschlossen werden können.

Geländeabtrag im Bereich des KV-Süd sowie Nutzung einer südlich der KL-Halle angrenzenden Fläche als Containerlager mit eigener Zufahrt

Aus der vorliegenden Beschreibung ist zu ersehen, dass durch den Geländeabtrag mit einer Eingriffstiefe von ca. 2 – 3 m nicht in den Grundwasserkörper eingegriffen wird, somit auch Auswirkungen auf den Grundwasserkörper in quantitativer bzw. qualitativer Weise ausgeschlossen werden können.

Versetzung der „Feuchtmulde“ und eines Ersatzlebensraumes für das Rebhuhn

Aus der vorliegenden Beschreibung ist zu ersehen, dass durch die Verlegung der Feuchtmulde nicht in den Grundwasserkörper eingegriffen wird, somit auch Auswirkungen auf den Grundwasserkörper in quantitativer bzw. qualitativer Weise ausgeschlossen werden können.

Reduktion der UVP-Vorhabensfläche

Aus der vorliegenden Beschreibung ist zu ersehen, dass die Reduktion der UVP keine Auswirkungen auf den Grundwasserkörper in quantitativer bzw. qualitativer Weise hat.

Humanmedizin (HU)

Befund und Sachverhalt

Die Reduktion der UVP-Vorhabensfläche, des Materialumschlages, der Gleisanzahl und der Hallendimension (durch Entfall der Kommissionierungsebenen und des Hochregallagers) sind Immissionsabnahmen in der Bauphase gegenüber dem genehmigten Projekt zu erwarten. In der Betriebsphase kommt es bei den nächsten Anrainern (RP1-3) zu Zunahmen von Zusatzbelastungen gegenüber dem genehmigten Projekt (Hallenbeheizung mit Gas statt Fernwärme, Änderungen der Logistik), z.B. am RP1 für NO₂ im Jahresmittel von 1,59 µg/m³ auf 1,67 µg/m³ und für PM₁₀ von 0,04 µg/m³ auf 0,4 µg/m³ im Jahresmittel, wobei jedoch die Gesamtbelastung keine Grenzwerte überschreitet und die Zusatzbelastung mit PM₁₀ und PM_{2.5} irrelevant bleibt. Die Zusatzbelastung mit NO₂ bleibt auch am RP1 mit 5,6% des Grenzwertes für das Jahresmittel gering und die Gesamtbelastung mit 25,7 µg/m³ bleibt deutlich unter dem Grenzwert für das NO₂-Jahresmittel. Auch Kurzzeit-Grenzwerte für NO₂ und PM₁₀ werden eingehalten.

Gutachten und Schlussfolgerung

Das 3. Änderungsvorhaben erfordert messtechnische Nachkontrollen (beim Schall und der Beleuchtung²), lässt aber keine gesundheitsgefährdenden oder unzumutbar belästigenden Immissionen erwarten und entspricht dem Konsens. Die Anforderungen des UVP-Bescheides werden eingehalten.

Klima (KL)

Die geplanten Änderungen und Auswirkungen sind in den Unterlagen ausreichend, plausibel und nachvollziehbar dargelegt. Durch die vorgelegten Änderungen ist das Schutzgut Klima nicht unmittelbar betroffen.

Lärm- und Erschütterungen (LA)

Befund und Sachverhalt

Im vorliegenden Einreichprojekt zur 3. Änderungseinreichung 2017 wurden die Lärmauswirkungen während der Bauphase wegen der bereits vorhandenen Lärmschutzanlagen (Lärmschutzdamm und Lärmschutzwände) sowie aufgrund der siedlungsfern vorhandenen straßenmäßigen Verkehrsaufschlüsselung zur S1 als nicht relevant dargestellt.

Für die Betriebsphase wurden die Änderungen der Lärmemissionen aufgrund der Änderungen der Verkehrszahlen, der Änderungen der Verkehrserschließung im Umfeld der KL-Halle, durch das zusätzliche Gleis östlich der KL-Halle und durch den Betrieb des neu vorgesehenen Leercontainerlagers dargestellt und die dadurch in der Nachbarschaft zu erwartenden Lärmimmissionen für insgesamt 7 repräsentative und lärmmäßig exponierte Immissionspunkte neu berechnet. Dabei wurden die Änderungen der Schallhinderungswirkung aufgrund der geänderten Gebäudekubatur, vor allem der KL-Halle, berücksichtigt.

Als Ergebnis wurden die Lärmimmissionen für die 7 Immissionspunkte numerisch und darin um 5 dB abgestuften Rasterlärmkarten für die Tag-, Abend- und Nachtzeit flächenhaft dargestellt. Die numerischen Ergebnisse wurden mit den Ergebnissen der zur UVP vorgelegten Einreichung 2010 und mit den Ergebnissen der Bestandslärmuntersuchung verglichen.

Änderungen der Auswirkungen durch Erschütterungen wurden sowohl für die Bauphase als auch für die Betriebsphase gegenüber dem ehemaligen Einreichprojekt als nicht relevant dargestellt.

Gutachten und Schlussfolgerung

Die durch das Einreichprojekt zur 3. Änderungseinreichung 2017 zu erwartenden Auswirkungen sind aus fachlicher Sicht als ausreichend dargestellt zu beurteilen.

Luftschadstoffe (LU)

Befund und Sachverhalt

Die Untersuchungen der Auswirkungen der eingereichten Änderungen des 3. Änderungsvorhabens auf das Schutzgut Luft erfolgten für die Bauphase und die Betriebsphase (Bericht Luftreinhaltung 3Ä/15/01).

Bauphase:

Für die **Bauphase** wird qualitativ mit keinen nachteiligen Auswirkungen gerechnet und es werden die geänderten Bautätigkeiten weder emissions- noch immissionsseitig betrachtet. Bei der **KL-Halle** wird weniger Materialumschlag prognostiziert, und der Baumaschineneinsatz bleibt im Rahmen der Prognose des bewilligten Projektes. Durch die **angepasste**

² Kontrollmessungen der Beleuchtung im Bereich der KL-Halle und im Bereich der Stellplätze des Leercontainerlagers sind zu empfehlen, um wie im genehmigten Projekt Aufhellungen und Blendungen bei Anrainern zu verhindern und gleichzeitig die für Sicherheit und Arbeitnehmerschutz erforderliche Beleuchtung sicherzustellen.

Zufahrt bzw. die Konfiguration des Einfahrts- und Ausfahrtsbereiches zur KL-Halle inkl. PKW und LKW Abstellflächen ergeben sich in der Bauphase keine nachteiligen Änderungen gegenüber dem bisherigen Einreichprojekt. **Da es bei der Bahnanbindung östlich der Halle mit Seitenrampe** zu einer Reduktion der Anzahl der Gleise gegenüber dem Einreichprojekt kommt, wird die Bauphase für die Errichtung des Gleises aus Sicht des Themenbereichs Luftschadstoffe als nicht relevant eingestuft. Beim **Geländeabtrag im Bereich des KV-Süd sowie Nutzung einer südlich der KL-Halle angrenzenden Fläche als Containerlager (Leercontainerlager) mit eigener Zufahrt** wird der Geländeabtrag im Bereich des geplanten Leercontainerlagers sowie die Errichtung des Lagers hinsichtlich Bauverkehr auf kürzestem Wege über die S1 abgewickelt. Auf Grund der Nähe zur S1 sowie der Entfernung zu den nächstgelegenen Anrainern (Abstand rund: 800 m) ist diesbezüglich mit keinen relevanten Auswirkungen zu rechnen. An der S1 kommt es durch den baubedingten Verkehr zu keinen relevanten Zusatzbelastungen. Durch die **Reduktion der UVP-Vorhabensfläche** im Südosten der Anlage ergeben sich keine Auswirkungen hinsichtlich Luft in der Bauphase.

Betriebsphase:

Für die emissionsbedingten Änderungen in der **Betriebsphase** sind Änderungen bei den Bauwerken (energiebedingte Emissionen), beim KFZ-Verkehr und beim Schienenverkehr berücksichtigt worden.

KL-Halle, Bürogebäude: Gegenüber dem Einreichprojekt kommt es zu geänderten Verkehrszahlen in der Betriebsphase. Des Weiteren wird KL-Halle mit Gas beheizt.

Angepasste Zufahrt und verkehrliche Erschließung: Die Auswirkungen durch die geänderte Zufahrtssituation in der Betriebsphase werden berücksichtigt.

Bahnanbindung östlich der Halle mit Seitenrampe: Die geänderte Bahnanbindung der KL-Halle ist in der Betriebsphase relevant.

Geländeabtrag im Bereich des KV-Süd sowie Nutzung einer südlich der KL-Halle angrenzenden Fläche als Containerlager (Leercontainerlager) mit eigener Zufahrt:

Der Abtrag des bestehenden Geländes erfolgt bereits in der Bauphase und ist daher in der Betriebsphase nicht mehr relevant. Der Betrieb von Dieselstaplern wird berücksichtigt.

Reduktion der UVP-Vorhabensfläche: Durch die Reduktion der UVP-Vorhabensfläche im Südosten der Anlage ergeben sich keine Auswirkungen hinsichtlich Luft in der Betriebsphase.

Die durch das 3. Änderungsvorhaben insgesamt wirksame Zusatzbelastung bei Anrainern (Rechenpunkte RP 1-3) – zusätzlich zu den Rechenwerten des 2. Änderungsvorhabens – sind in Tabelle 4 angeführt. Diese Zusatzbelastungen sind jedenfalls gering und liegen weit unter 3% der jeweiligen Grenzwerte.

Addiert man diese Werte (aus (LU) Tabelle 4) zu den errechneten Zusatzbelastungen des derzeitigen Bewilligungsstandes (Daten aus dem Änderungsgutachten mit geänderter ASt S1), erhält man die immissionsseitige Gesamtbelastung durch das Projekt (LU)Tabelle 5).

RP	NO ₂		PM10		PM2,5
	HMW	JMW	TMW*	JMW	JMW
	98%il		93,2%il		
	µg/m ³				
1	< 1,5	< 0,08	0,01	0,04	0,04
2	< 0,5	0,02	< 0,01	< 0,005	< 0,005
3	< 1,0	< 0,01	< 0,01	< 0,005	< 0,005

* unter Berücksichtigung des Grenzwertkriteriums

Tabelle 5: (LU)Tabelle 4: Ergebnisse der Zusatzbelastung bei Anrainern infolge des 3. Änderungsvorhabens (Daten der Tabelle 28 des Fachbeitrags Luftreinhalung).

Für RP 1	NO ₂		PM10		PM2,5
	HMW	JMW	TMW*	JMW	JMW
	98%il		-93,2%il		
	µg/m ³	µg/m ³	µg/m ³	µg/m ³	µg/m ³
Bewilligt EP2010/EP2011 ASt S1	10,9	1,59	0,9	0,36	< 0,36
Zusatzbelastung durch 3.Änd.	< 1,5	< 0,08	0,01	0,04	< 0,04
Gesamtzusatzbelastung 3.Änd.	12,4	1,67	0,91	0,40	<0,40
Immissionsgrenzwert	200	30+10	50*	40	25
Gesamtzusatzbelastung in % vom Grenzwert	6,2%	5,6%	1,8%	1 %	< 1,6%
Vorbelastung	119	24			
Gesamtbelastung	131,4	25,7			
Beurteilung: Zusatzbelastung durch das Vorhaben	Gering + Grenzw. eingehalten	Gering + Grenzw. eingehalten	irrelevant	irrelevant	irrelevant

* unter Berücksichtigung des Grenzwertkriteriums

Tabelle 6: (LU) Tabelle 5: Ergebnisse der Zusatzbelastung bei RP1 infolge des 3. Änderungsvorhabens (Daten der Tabelle 28 des Fachbeitrags Luftreinhaltung), bewilligte und neue Gesamt-Zusatzbelastung, sowie Beurteilung hinsichtlich der Genehmigungskriterien.

Gutachten und Schlussfolgerung

Für die Bauphase wird aufgrund der der eingereichten Änderungen des 3. Änderungsvorhabens auf das Schutzgut Luft keine nachteilige Auswirkung auftreten.

Die Auswirkungen der eingereichten Änderungen des 3. Änderungsvorhabens auf das Schutzgut Luft für die Betriebsphase (Bericht Luftreinhaltung 3Ä/15/01) ergeben für die nahen Anrainerpunkte RP 1-3 geringe Zusatzbelastungen, die wie in Tabelle 5 im Vergleich zu Tabelle 6 gezeigt wird, im Rahmen des Konsenses der UVP liegt: Die luftreinhaltetechnische Bewertung der UVP wird nicht verändert: Bei PM10 und PM2,5 ist die Zusatzbelastung im irrelevanten Bereich, für NO₂ HMW und JMW werden die Grenzwerte eingehalten und die Zusatzbelastung ist mit <10% als gering einzustufen.

Komponente	Genehmigungsfähig infolge
Untersuchungsraum Bereich Wien	
NO ₂ -JMW	ZB gering + GW eingehalten
NO ₂ -HMW	ZB gering + GW eingehalten
PM10-JMW	ZB irrelevant + GW eingehalten
PM10-TMW	ZB irrelevant
PM10 Überschreitungstage	ZB* irrelevant (+0 ÜT)
Untersuchungsraum Bereich Niederösterreich	
PM10-JMW	ZB irrelevant + GW eingehalten
PM10-TMW	ZB irrelevant
PM10 Überschreitungstage	ZB irrelevant (+0 ÜT)

ZB* unter Abrechnung der mineralischen Grob-Anteile

Tabelle 7: (LU) Tabelle 6: Tabelle 3-1 aus UVP-Gutachten Fachgebiet Luftschadstoffe. Prüfung der Genehmigungsfähigkeit – Betriebsphase. ZB. Zusatzbelastung; GW. Grenzwert; ÜT.. Überschreitungstage

Infolge des 3. Änderungsprojektes treten luftreinhaltetechnisch bei nahen Anrainern (RP 1-3) geringe Zusatzbelastungen auf, wodurch aber der Konsens der UVP nicht verletzt wird, da die allgemeinen Voraussetzungen (Grenzwerteinhaltung, bzw. bei Nichteinhaltung irrelevant geringe Zusatzbelastung) zutreffen und sich die luftreinhaltetechnische Beurteilung der UVP nicht ändert.

Ökologie einschl. Gewässerökologie (GÖ)Befund und Sachverhalt

Aus Sicht des nASV für Ökologie ist einzig die Projektänderung 7 Versetzung der „Feuchtmulde“ und eines Ersatzlebensraumes für das Rebhuhn relevant.

Die Feuchtmulde im Ausmaß von ca. 0,2 ha wurde bereits an den im EP 2010 vorgesehenen Standort versetzt. Im April und Juni 2015 fanden vegetationsökologische Erhebungen bei der Feuchtmulde statt. Die Kartierungsergebnisse zeigten, dass die Feuchtmulde hinsichtlich ihres Ausgleichszieles nicht funktionstüchtig ist und sich ein eher trockenes Habitat entwickelt hat. Das Erscheinungsbild der Feuchtmulde hat sich auch danach nicht geändert. Die Ausgleichsmaßnahme führt derzeit auch weiterhin nicht zum gewünschten Erfolg. Aus diesem Grund wird die Feuchtmulde an einen besser geeigneten Standort (rund 200m westlich) versetzt werden. Der Verbindungsweg zwischen Schaltstation 6 und WLV Anlage wurde nicht realisiert, somit stehen die nun vorgesehenen Flächen uneingeschränkt zur Verfügung.

Gutachten und Schlussfolgerung

Die Verlegung der Feuchtmulde, bzw. in Weiterfolge die Verlegung des Ersatzlebensraumes für das Rebhuhn im Ausmaß von 0,41 ha sind aus fachlicher Sicht in Ordnung. Zusätzliche Umweltwirkungen sind dadurch nicht gegeben. Die Änderung ist aus fachlicher Sicht umweltverträglich.

Wasserbautechnik und Oberflächenwässer (WT)Befund und Sachverhalt

Die Änderungen mit Auswirkungen auf die gesicherte Ableitung der Niederschlagswässer auf die Bahntrasse betreffen

- Errichtung einer KL-Halle in geänderter Lage
- Errichtung eines nördlich der Halle vorgelagerten Bürogebäudes
- Angepasste Zufahrt und verkehrliche Erschließung
- Bahnanbindung östlich der Halle mit Seitenrampe
- Nutzung einer südlich angrenzenden Fläche als Containerlager

Alle diese Objekte bzw. Flächen entwässern über das Becken Nord bzw. das vorgelagerte Absetzbecken in den Liesingbach. Es wurde eine vollständige Neuberechnung der anfallenden Niederschlagsmengen für das Becken Nord mit den geänderten baulichen Anlagen durchgeführt. Die Abflussbeiwerte und die Bemessungsniederschläge des UVP-Projektes bzw. Bescheides wurden beibehalten.

Gutachten und Schlussfolgerung

Es ergaben sich nur minimal geänderte reduzierte Abflussflächen für das Retentionsbecken Nord – ca. 218.000 m² statt alt 216.000 m². Bereits dieser minimale Unterschied von lediglich 1 % (Rechengenauigkeit) belegt, dass die vorgesehenen Entwässerungsanlagen auch für die neue Konzeption ausreichend sind. Trotzdem wurde noch im Detail das erforderliche Retentionsvolumen des Retentionsbeckens Nord ermittelt und ergab erwartungsgemäß gleichfalls nur minimale Unterschiede gegenüber der Berechnung - alt. Der Zuwachs an erforderlichem Retentionsvolumen beim Bemessungsereignis 100-jährlicher Niederschlag von 300 m³ auf neu 17.300 m³ ist minimal und entspricht lediglich einem Wasserpegelanstieg im Becken im cm-Ausmaß. Der vorhandene Freibord von ca. 2 m deckt diesen Zuwachs mit großer Reserve ab. Auch die überarbeitete Bemessung der Linearentwässerung ergab eine ausreichende Dimensionierung. Ein kurzer Kanalabschnitt unmittelbar vor der Einmündung ins Retentionsbecken Nord geht bei den aktuellen Bemessungswerten minimal unter Druck (Einstau Rohrleitung einige cm), die ausreichende hydraulische Leistungsfähigkeit bei Abfluss unter Druck ist mit großer Reserve gegeben.

An den qualitativen Vorsorgemaßnahmen – Störfallbecken, kontinuierliche Überwachung des Abflusses auf pH-Wert, Temperatur, und Leitfähigkeit – wurde nichts geändert. Die Einleitung in den Vorfluter Liesingbach wird weder quantitativ

noch qualitativ verändert, die projektsgemäße Drosselung wird beibehalten. Zusammenfassend ist festzustellen, dass die baulichen Adaptionen nur zu ganz geringen Änderungen der abzuleitenden Niederschlagswässer führen und die Anlage mit Reserve im Stande ist, für die sichere Ableitung des Bemessungsereignisses zu sorgen und es werden alle qualitativen Anforderungen des UVP-Bescheides eingehalten.

Raum-, Stadtplanung u. Sachgüter (RP)

Befund und Sachverhalt

1. Errichtung einer KL-Halle in geänderter Lage, Höhe und funktioneller Aufteilung
2. Errichtung eines nördlich der Halle vorgelagerten Bürogebäudes
3. Angepasste Zufahrt und verkehrliche Erschließung
4. Bahnanbindung östlich der Halle mit Seitenrampe
5. Nutzung einer südlich angrenzenden Fläche als Containerlager
6. Geländeabtrag im Bereich des KV Süd
7. Versetzung der „Feuchtmulde“ und eines Ersatzlebensraumes für das Rebhuhn
8. Reduktion der UVP-Vorhabensfläche

Für die Beurteilung in den vorgegebenen Fachbereichen ist eine Beantwortung nur zu den Fragen 1, 2, 5 und damit zusammenhängend 6 erforderlich. Zu diesen Fragen sind die benötigten Angaben in den Unterlagen enthalten.

Gutachten und Schlussfolgerung

In den Unterlagen zum Projekt sind die für die Beantwortung benötigten Aussagen enthalten – die Auswirkungen der Änderungen sind somit ausreichend dargestellt.

3.3 VORFRAGE B - BERÜCKSICHTIGUNG DER ERGEBNISSE DER UVP

Nr.	SV	Allgemeine VORFRAGE B zu den Änderungen Fragenbereich 2 (FB 2)
B	Alle	Wird durch die Änderungen den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung Rechnung getragen oder entspricht das Vorhaben den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung? In welcher Weise?

Eisenbahnwesen (EW)

Befund und Sachverhalt

Das Änderungsprojekt baut auf den gleichen Grundsätzen und Technischen Regelungen auf wie das genehmigte Vorhaben und wird in ähnlicher Form umgesetzt.

Die Anlagen der KL-Halle, deren generelle Verkehrserschließung durch Straße und Schiene befinden sich auch im Änderungsprojekt grundsätzlich auf jenen Bereichen, auf welchen bereits die genehmigten Anlagen geplant waren. Diese Anlagen werden jedoch – insbesondere die KL-Halle selbst – in deutlich reduziertem Umfang beim Änderungsprojekt errichtet.

Lediglich die Leercontaineranlage als externes Containerdepot wird in dieser Form neu errichtet und ermöglicht die KLV Anlagen von Leercontainern freizuhalten und somit effizienter zu nutzen. Dies geschieht jedoch auf Flächen, welche bereits für Terminalanlagen (LKW Plätze, Gleisanlagen) vorgesehen waren und im Zuge des Änderungsprojekts frei wurden und für die erforderliche Leercontaineranlage genutzt werden kann.

Das für das Jahr 2025 neu bewertete gesamte Verkehrsaufkommen erhöht sich im Vergleich mit dem der Genehmigung zugrundeliegenden Verkehrsaufkommen bei den LKW Fahrten geringfügig.

Ansonsten wird auf die Äußerungen im vorherigen Pkt. 3.2 Vorfrage A verwiesen.

Gutachten und Schlussfolgerung

Aus eisenbahnfachlicher Sicht entspricht das Vorhaben den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung.

Es erfolgen durch das Änderungsprojekt in Bezug auf die Umweltverträglichkeit keine relevanten Änderungen, sodass auch keine nachteiligen Umweltauswirkungen festgestellt werden konnten bzw. zu erwarten sind.

Elektromagnetische Felder und Belichtung (ET)

Befund und Sachverhalt

Der Fachbereich Elektromagnetische Felder ist von den Änderungen nicht betroffen

Durch die Änderungen ergibt sich eine Anpassung der Beleuchtung im Bereich der KL-Halle sowie eine zusätzliche Beleuchtung der Stellplätze des Leercontainerlagers und es können für den Fachbereich Belichtung geringe Auswirkungen nicht ausgeschlossen werden.

Gutachten und Schlussfolgerung

Aus Sicht des Fachbereiches Elektromagnetische Felder und Belichtung entspricht das Vorhaben den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung.

Für die durch die Änderung erforderliche Anpassung der Beleuchtung im Bereich der KL-Halle sowie durch eine zusätzliche Beleuchtung der Stellplätze des Leercontainerlagers werden zur Dokumentation möglicher geringer Auswirkungen Kontrollmessungen aus technischer Sicht empfohlen.

Forsttechnik, Agrarnutzung und bejagte Tiere (FA)

Befund und Sachverhalt

Es kommt bei der Verlegung der Rebhuhn-Ausgleichsfläche lediglich zu einer geringfügigen Verschiebung gegen Westen.

Gutachten und Schlussfolgerung

Durch die Änderungen wird den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung nach wie vor Rechnung getragen und entspricht den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung. Das Flächenerfordernis aus dem UVP-Projekt ändert sich dadurch nicht.

Geologie und Hydrogeologie (HD)

Befund und Sachverhalt

Seitens der Projektanten der Projektwerberin wurde ausgeführt, dass es während der Bauphase zu keinen relevanten Änderungen gegenüber der bereits genehmigten Anlage komme. Auch während der Betriebsphase komme es zu keinen relevanten Änderungen gegenüber der bereits genehmigten Anlage.

Gutachten und Schlussfolgerung

Das Vorhaben entspricht trotz Änderungen den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung

In Übereinstimmung mit den Projektanten kann aus geologisch – hydrogeologischer Sicht gutachterlich fest-gestellt werden, dass es weder während der Bauphase noch des Regelbetriebes zu relevanten Änderungen gegenüber der bereits genehmigten Anlage kommt. Durch die örtlichen geologischen Randbedingungen und die baulichen Ausführungen von Objekten bzw. Verkehrsflächen in Zusammenhang mit der geordneten Entwässerung können auch während eines außerbetrieblichen Ereignisses Belastungen des Grundwassers in qualitativer Weise ausgeschlossen werden.

Humanmedizin (HU)Befund und Sachverhalt

Die Planänderung lässt in der Bauphase geringere Immissionen erwarten als im genehmigten Projekt und in der Betriebsphase wird es zu keinen gesundheitlich relevanten Änderungen kommen, wobei messtechnische Kontrollen gewährleisten, dass auch unzumutbare Belästigungen vermieden werden.

Gutachten und Schlussfolgerung

Das Vorhaben inklusive Änderungen entspricht den Ergebnissen der UVP und der Anrainer- und Arbeitnehmerschutz ist wie beim genehmigten Projekt gewährleistet.

Klima (KL)

Durch die vorgelegten Änderungen ist das Schutzgut Klima nicht unmittelbar betroffen. Aus Sicht des Fachbereiches Klima entspricht das Vorhaben den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung.

Lärm- und Erschütterungen (LA)Befund und Sachverhalt

Die vorliegenden schalltechnischen Ergebnisse des Einreichprojekts zur 3. Änderungseinreichung 2017 zeigen aufgrund der zu erwartenden Auswirkungen, dass durch die Betriebsgeräusche der Anlagen die untersuchten Bestandslärmimmissionen zur Tagzeit um 0 dB und zur Abend- und Nachtzeit um +1 dB geändert werden. Für die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung ergeben sich keine Änderungen.

Gutachten und Schlussfolgerung

Die im vorliegenden Einreichprojekt zur 3. Änderungseinreichung 2017 dargestellten Ergebnisse, dass sich durch die vorgesehenen Änderungen gegenüber dem Einreichprojekt 2010 zur Umweltverträglichkeitsprüfung keine Änderungen der Auswirkungen ergeben und die Auswirkungen im Vergleich zur untersuchten Bestandslärmsituation als irrelevant gering zu beurteilen sind, können aus fachlicher Sicht bestätigt werden.

Luftschadstoffe (LU)Befund und Sachverhalt

Für die Bauphase wird aufgrund der der eingereichten Änderungen des 3. Änderungsvorhabens auf das Schutzgut Luft keine nachteilige Auswirkung auftreten.

Die Auswirkungen der eingereichten Änderungen des 3. Änderungsvorhabens auf das Schutzgut Luft für die Betriebsphase (Bericht Luftreinhaltung 3Ä/15/01) ergeben für die nahen Anrainerpunkte RP 1-3 geringe Zusatzbelastungen, die wie in Tabelle 5 im Vergleich zu Tabelle 6 gezeigt wird, im Rahmen des Konsenses der UVP liegt: Die luftreinhaltetechnische Bewertung der UVP wird nicht verändert: Bei PM10 und PM2,5 ist die Zusatzbelastung im irrelevanten Bereich, für NO2 HMW und JMW werden die Grenzwerte eingehalten und die Zusatzbelastung ist mit <10% als gering einzustufen.

Gutachten und Schlussfolgerung

Infolge des 3. Änderungsprojektes treten luftreinhaltetechnisch bei nahen Anrainern (RP 1-3) geringe Zusatzbelastungen auf, wodurch aber der Konsens der UVP nicht verletzt wird, da die allgemeinen Voraussetzungen (Grenzwerteinhaltung, bzw. bei Nichteinhaltung irrelevant geringe Zusatzbelastung) zutreffen und sich die luftreinhaltetechnische Beurteilung der UVP nicht ändert.

Ökologie einschl. Gewässerökologie (GÖ)Befund und Sachverhalt

Die ökologische Ausgleichsfläche für das Rebhuhn und der Feuchtstandort wird lediglich um ca. 200 nach Westen verschoben.

Gutachten und Schlussfolgerung

Durch die Änderungen wird den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung nach wie vor Rechnung getragen und entspricht den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung. Das Flächenerfordernis aus dem UVP-Projekt ändert sich dadurch nicht.

Wasserbautechnik und Oberflächenwässer (WT)Befund und Sachverhalt

Wie Punkt 3.2.

Gutachten und Schlussfolgerung

Wie unter Punkt 3.2 ausgeführt, ist die Entwässerungsanlage mit den Änderungen in quantitativer und qualitativer Hinsicht dem UVP-Projekt gleichwertig und auch mit den Änderungen entspricht das Vorhaben den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung. Durch entsprechende Drosselung wird eine Überlastung der Vorfluter ausgeschlossen, durch Reinigung der Niederschlagswässer nach Stand der Technik wird eine merkliche qualitative Belastung der Vorfluter ausgeschlossen und es wird für den Störfall vorgesorgt, sodass bei massivem Austritt von wassergefährdenden Stoffen der Abfluss in die natürlichen Vorfluter unterbrochen und eine ordnungsgemäße Entsorgung der Schadstoffe sichergestellt wird.

Raum-, Stadtplanung u. Sachgüter (RP)Befund und Sachverhalt

1. Errichtung einer KL-Halle in geänderter Lage, Höhe und funktioneller Aufteilung
2. Errichtung eines nördlich der Halle vorgelagerten Bürogebäudes
3. Angepasste Zufahrt und verkehrliche Erschließung
4. Bahnanbindung östlich der Halle mit Seitenrampe
5. Nutzung einer südlich angrenzenden Fläche als Containerlager
6. Geländeabtrag im Bereich des KV Süd
7. Versetzung der „Feuchtmulde“ und eines Ersatzlebensraumes für das Rebhuhn
8. Reduktion der UVP-Vorhabensfläche

Für die Beurteilung in den vorgegebenen Fachbereichen ist eine Beantwortung nur zu den Punkten 1, 2 und 5 erforderlich.

Zu 1.) Errichtung einer KL-Halle in geänderter Lage, Höhe und funktioneller Aufteilung

Die KL-Halle wird in den Unterlagen mit einer Höhe von 13,10 m angegeben. Damit erfolgt eine Reduktion der Gebäudehöhe gegenüber dem ursprünglichen Projekt 2010 (vormals 32 m) um ca. 19 m. Mit dieser Verringerung der Gebäudehöhe wird eine wesentliche Abschirmung gegenüber dem Raum erreicht – vor allem durch die an der Standortgrenze

Zu 2.) Errichtung eines nördlich der Halle vorgelagerten Bürogebäudes

Das nördlich der KL-Halle geplante Bürogebäude weist nur eine gebäudehöhe von 7,9 m auf und befindet sich innerhalb der Gebäudekulisse der KL-Halle. Aufgrund dieser Situierung und geringen Höhe entstehen durch das Bürogebäude

keine negativen Wirkungen am Standort bzw. auch für den umgebenden Raum einschließlich Landschaft vorgesehene Grüngürtel / Dämme und Lärmschutzwände.

Zu 5.) Nutzung einer südlich angrenzenden Fläche als Containerlager und Zu 6.) Geländeabtrag im Bereich des KV Süd:

Die an der KL-Halle südlich angrenzende Freifläche – bisher als Standplatz für die LKW vorgesehen - soll als Containerlager verwendet werden. Diese Umorganisation der Betriebsfläche stellt insofern kein wesentliches Problem dar, da diese Fläche durch die den gesamten Güterterminal umgebende Grünzone abgedeckt wird. Zusätzlich erfolgt ein Geländeabtrag von ca. 2-3 m für das Containerlager, wodurch eine spürbare Verringerung der Lagerhöhe erreicht wird.

Gutachten und Schlussfolgerung

Durch die Änderungen wird insofern den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung Rechnung getragen, als die neue KL-Halle eine wesentlich geringere Gebäudehöhe (ca. 14 m) aufweist und sich damit besser in den Raum integriert. Das Vorhaben beeinflusst die im gültigen Bescheid dokumentierten Umweltwirkungen durch deren Verringerung maßgeblich und bedeutet eine maßgebliche Verbesserung. Diese positive Beurteilung umfasst auch das Bürogebäude, das anstelle westlich der KL-Halle jetzt an die neue Halle angebaut wird und damit in einen baulichen Verbund gelangt.

Hinsichtlich des neuen Standortes des Containerlagers wird eine neutrale Beurteilung ausgesprochen – die Umschließung des Standortbereiches und Abschirmung gegenüber den umgebenden Raum bzw. die Landschaft bedingt keine relevante Änderung der Umweltwirkungen; die Verringerung der Lagerhöhe durch den Geländeabtrag kann durchaus in der Wirkung als positiv erachtet werden - den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung wird damit weiterhin Rechnung getragen.

3.4 VORFRAGE C – NACHTEILIGE UMWELTAUSWIRKUNGEN

Nr.	SV	Allgemeine VORFRAGE C zu den Änderungen Fragenbereich 2 (FB 2)
C	Alle	Können mit den Änderungen nachteilige Umweltauswirkungen verbunden sein? Widersprechen die Ergebnisse dem genehmigten Vorhaben NICHT?

Forsttechnik, Agrarnutzung und bejagte Tiere (FA)

Befund und Sachverhalt

Durch die Änderung kommt es nicht zu nachteiligen Umweltauswirkungen.

Gutachten und Schlussfolgerung

Durch die Änderung kommt es nicht zu nachteiligen Umweltauswirkungen. Die Ergebnisse widersprechen dem genehmigten Vorhaben nicht.

Humanmedizin (HU)

Befund und Sachverhalt

Aus humanmedizinischer Sicht sind durch die Änderungen keine nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Gutachten und Schlussfolgerung

Die Ergebnisse widersprechen dem genehmigten Vorhaben nicht.

Lärm- und Erschütterungen (LA)*Befund und Sachverhalt*

Die vorliegenden schalltechnischen Ergebnisse des Einreichprojekts zur 3. Änderungseinreichung 2017 zeigen aufgrund der zu erwartenden Auswirkungen, dass durch die Betriebsgeräusche der Anlagen die untersuchten Bestandslärmmissionen zur Tagzeit um 0 dB und zur Abend- und Nachtzeit um +1 dB geändert werden. Für die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung ergeben sich keine Änderungen oder nachteilige Auswirkungen.

Gutachten und Schlussfolgerung

Durch die im vorliegenden Einreichprojekt zur 3. Änderungseinreichung 2017 ergeben sich in fachlicher Sicht keine nachteiligen Umweltauswirkungen. Die im Projekt dargelegten Ergebnisse widersprechen dem genehmigten Vorhaben

NICHT.

3.5 SCHLUSSFOLGERUNGEN ZUM FRAGENBEREICH 2

Übersicht zur Betroffenheit der Fachbereiche von den Änderungen

Die Projektänderungen wirken unterschiedlich auf die verschiedenen Fachbereiche. Die Auswirkungen auf die Schutzgüter des UVP-G wurden in den Fachbereichen überprüft. In der untenstehenden Tabelle ist übersichtlich dargestellt, welche Projektänderungen auf die Fachbereiche wirken.

Tabelle 8: Übersicht: Betroffenheit der Fachbereiche von den Änderungen

	Fachbereiche										
	Eisenbahnwesen	Elektromagnetische Felder und Belichtung	Forsttechnik, Agrarnutzung und bejagte Tiere	Geologie und Hydrogeologie	Humanmedizin	Klima	Lärm- und Erschütterungen	Luftschadstoffe	Ökologie einschl. Gewässerökologie	Wasserbautechnik und Oberflächenwässer	Raum-, Stadtplanung, Landschaftsbild u. Sachgüter
JA, DER FACHBEREICH wird durch die Projektänderungen berührt											
1. Errichtung einer KL-Halle in geänderter Lage, Höhe und funktioneller Aufteilung	+				+		+	+		+	+
2. Errichtung eines nördlich der Halle vorgelagerten Bürogebäudes	+				+			+		+	+
3. Angepasste Zufahrt und verkehrliche Erschließung	+				+		+	+		+	
4. Bahnanbindung östlich der Halle mit Seitenrampe	+				+		+	+		+	
5. Nutzung einer südlich angrenzenden Fläche als Containerlager	+				+		+	+		+	+
6. Geländeabtrag im Bereich des KV Süd	+				+			+		+	
7. Versetzung der „Feuchtmulde“ und eines Ersatzlebensraumes für das Rebhuhn	+		+		+			+	+	+	
8. Reduktion der UVP-Vorhabensfläche	+				+			+		+	

+	Berührt durch die Projektänderungen
	nicht berührt die Projektänderungen

Für die eingereichten Änderungen lässt sich zusammenfassend festhalten:

Eisenbahnwesen (EW)

Die vorgesehenen Änderungen der KL-Halle samt vorgelagertem Bürogebäude und die Anpassungen der Zufahrten (Straße und Schiene) sowie das Leercontainerlager als externes Containerdepot sehen jedenfalls keine neuen Funktionen für den Betrieb des Terminals vor.

Alle Maßnahmen erfolgen im bestehenden Terminalgelände und grundsätzlich auf jenen Bereichen, auf welchen bereits die genehmigten Anlagen geplant waren.

Diese Anlagen – ausgenommen das externe Containerdepot - werden gemäß Änderungsprojekt jedoch – insbesondere die KL-Halle selbst – in deutlich reduziertem Umfang gegenüber den genehmigten Anlagen errichtet.

Das für das Jahr 2025 neu bewertete gesamte Verkehrsaufkommen erhöht sich im Vergleich mit dem der Genehmigung zugrundeliegenden Verkehrsaufkommen bei den LKW Fahrten geringfügig, welches jedoch aus eisenbahnfachlicher Sicht hinsichtlich der Umweltrelevanz irrelevant ist.

Aus eisenbahnfachlicher Sicht erfolgen durch das Änderungsprojekt in Bezug auf die Umweltverträglichkeit keine relevanten Änderungen, sodass auch keine nachteiligen Umweltauswirkungen festgestellt werden konnten bzw. zu erwarten sind und somit das Vorhaben den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung entspricht.

Elektromagnetische Felder und Belichtung (ET)

Aus Sicht des Fachbereiches Elektromagnetische Felder und Belichtung entspricht das Vorhaben den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung und der Fachbereich Elektromagnetische Felder ist von den Änderungen nicht betroffen

Für die durch die Änderung erforderliche Anpassung der Beleuchtung im Bereich der KL-Halle sowie durch eine zusätzliche Beleuchtung der Stellplätze des Leercontainerlagers werden zur Dokumentation möglicher geringer Auswirkungen Kontrollmessungen aus technischer Sicht empfohlen.

Forsttechnik, Agrarnutzung und bejagte Tiere (FA)

Es kommt bei der Verlegung der Rebhuhn-Ausgleichsfläche lediglich zu einer geringfügigen Verschiebung gegen Westen. Durch die Änderungen wird den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung nach wie vor Rechnung getragen und die Änderung entspricht den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung. Das Flächenerfordernis aus dem UVP-Projekt ändert sich dadurch nicht.

Geologie – Hydrogeologie (HD)

Der Fachbereich Geologie – Hydrogeologie wird durch die gg. Änderungen nicht berührt.

Humanmedizin (HU)

Die Planänderungen lassen in der Bauphase geringere Immissionen erwarten als im genehmigten Projekt und in der Betriebsphase wird es zu keinen gesundheitlich relevanten Änderungen kommen, wobei messtechnische Kontrollen gewährleisten, dass auch unzumutbare Belästigungen vermieden werden.

Die Auswirkungen der Änderungen werden insgesamt als derart geringfügig eingeschätzt, dass die humanmedizinische Beurteilung des geänderten Vorhabens gegenüber dem genehmigten Vorhaben unverändert bleibt.

Klima (KL)

Bei den angeführten Änderungen wurden die Auswirkungen auf das Schutzgut Klima geprüft, ob sich daraus gegenüber den genehmigten Projekten Änderungen ergeben. Durch die vorgelegten Änderungen ist das Schutzgut Klima nicht unmittelbar betroffen. Aus Sicht des Fachbereiches Klima entspricht das Vorhaben den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung.

Lärm- und Erschütterungen (LA)

Die im vorliegenden Einreichprojekt zur 3. Änderungseinreichung 2017 zum Einreichprojekt 2010 enthaltenen lärm-schutztechnischen Untersuchungen samt Darstellung der Auswirkungen sind in fachlicher Hinsicht als ausreichend zu beurteilen.

Die Untersuchungsergebnisse zeigen, dass durch die vorgesehenen Änderungen sich im Vergleich zur Umweltverträglichkeitsprüfung keine Änderungen der lärm-schutztechnischen Auswirkungen ergeben und die Auswirkungen gegenüber der untersuchten Bestandslärsituation in der Nachbarschaft als irrelevant gering zu beurteilen sind.

Luftschadstoffe (LU)

Infolge des 3. Änderungsprojektes treten luftreinhaltetechnisch bei nahen Anrainern (RP 1-3) geringe Zusatzbelastungen auf, wodurch aber der Konsens der UVP nicht verletzt wird, da die allgemeinen Voraussetzungen (Grenzwerteinhaltung, bzw. bei Nichteinhaltung irrelevant geringe Zusatzbelastung) zutreffen und sich die luftreinhaltetechnische Beurteilung der UVP nicht ändert.

Ökologie einschl. Gewässerökologie (GÖ)

Aus Sicht des Fachbereiches Ökologie einschl. Gewässerökologie entspricht das Vorhaben den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung.

Wasserbautechnik und Oberflächenwässer (WT)

Die Änderungen führen nur zu einer minimalen Vergrößerung der Niederschlagswasserableitung. Die Entwässerungsanlage ist auch mit den Änderungen in der Lage qualitativ und quantitativ merklich nachteilige Auswirkungen zu verhindern. Bezüglich der Schutzgüter des Fachgebietes ergibt sich keine Änderung der Beurteilung gegenüber dem UVP-Projekt bzw. dem UVP-Bescheid.

Raum-, Stadtplanung , Landschaftsbild u. Sachgüter (RP)

Aus Sicht der zu begutachtenden Fachbereiche ergeben sich mit dem eingereichten Projekt keine negativen Veränderungen gegenüber den Aussagen / Inhalten der Umweltverträglichkeitsprüfung. Vielmehr ist festzustellen, dass sowohl mit der geringeren Höhe der KL-Halle als auch mit die veränderten Anordnung des Bürogebäudes maßgebliche Verbesserungen und damit eine Reduktion der Umweltwirkungen verursacht wird.

Hinsichtlich der Anordnung des Containerstandplatzes ist von einer neutralen Wirkung auszugehen – die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung werden damit nicht beeinträchtigt.

4 FRAGENBEREICH 3: AUSWIRKUNGEN AUF DIE ENTWICKLUNG DES RAUMES

4.1 AUSWIRKUNGEN AUF DIE ENTWICKLUNG DES RAUMES IN HINBLICK AUF §24C ABS. 5 Z 5

Bei der Beurteilung innerhalb dieses Fragenbereiches sind fachliche Aussagen unter Berücksichtigung öffentlicher Konzepte und Pläne und im Hinblick auf eine nachhaltige Nutzung von Ressourcen zu treffen. Dies sind z.B. überörtliche und örtliche Raumordnungsprogramme, Verkehrskonzepte, Wald funktions- und Entwicklungspläne, wasserwirtschaftliche, naturschutzrechtliche Planungen, Planungen im Rahmen der Rohstoffsicherung, der Landwirtschaft, etc.

Daher lautet die Vorfrage:

4.2 VORFRAGE A – BERÜCKSICHTIGUNG DER UVP - ENTWICKLUNG DES RAUMES

Nr.	SV	Allgemeine VORFRAGEN zu den Änderungen im Fragenbereich 3
A	Alle	Wird durch diese Änderungen den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung Rechnung getragen oder entspricht das Vorhaben den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung? In welcher Weise?

Eisenbahnwesen (EW)

Aus eisenbahnfachlicher Sicht erfolgen durch das Änderungsprojekt in Bezug auf die Umweltverträglichkeit keine relevanten Änderungen, sodass das Vorhaben den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung entspricht.

Öffentliche Konzepte und Pläne (wie z.B. Verkehrskonzepte) sowie eine nachhaltige Nutzung der Ressourcen werden durch die Änderungen in gleicher Art und Weise betroffen und berücksichtigt, wie dies im bereits genehmigten Vorhaben der Fall war. Diesbezüglich erfolgen keine Veränderungen.

Forsttechnik, Agrarnutzung und bejagte Tiere (FA)

Durch die Änderung Nr. 7, also jene Änderung, die für das Fachgebiet „Wildökologie/Jagd“ von Relevanz ist, wird den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung nach wie vor Rechnung getragen. Das Vorhaben entspricht weiterhin den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung, da flächenadäquat ausgeglichen wird und der Verlegungsort gleichwertig für das Rebhuhn geeignet ist.

Geologie und Hydrogeologie (HD)

Das genehmigte Projekt bzw. die bisherigen Änderungen entsprechen den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung. Da durch die gg. Änderung der Fachbereich Geologie – Hydrogeologie nicht berührt wird, ergeben sich keine Änderungen zu den bisher getätigten Aussagen.

Humanmedizin (HU)

Die geringfügigen Änderungen lassen im Hinblick auf eine nachhaltige Nutzung von Ressourcen sowie öffentlicher Konzepte und Pläne keine Nachteile erwarten. Das Vorhaben entspricht bei Berücksichtigung der Änderungen den Ergebnissen der UVP.

Klima (KL)

Durch die vorgelegten Änderungen ist das Schutzgut Klima nicht unmittelbar betroffen. Eine Wirkung auf die Entwicklung des Raumes aus Sicht des Fachbereiches ist somit durch Änderungen nicht denkbar.

Lärm- und Erschütterungen (LA)

Die Entwicklung des Raumes wird durch die Änderungen im Fachbereich Lärm- und Erschütterungen nicht beeinflusst.

Luftschadstoffe (LU)

Es erfolgt keine negative Beeinflussung der Entwicklung des Raumes durch die Beurteilung der Luftreinhaltung.

Ökologie einschl. Gewässerökologie (GÖ)

Durch die Wirkungen der Änderungen erfolgt aus der Sicht des Fachbereiches Ökologie KEINE relevante veränderte Wirkung auf die Entwicklung des Raumes.

Wasserbautechnik und Oberflächenwässer (WT)Befund – Sachverhalt

Die Niederschlagswässer des Terminals werden in Retentionsbecken mit vorgeschaltetem Absetzteil gesammelt und stark gedrosselt in die Vorfluter Liesing und Petersbach abgegeben. Für den Störfall – Austritt wassergefährdeter Stoffe, belastetes Löschwasser im Brandfall - wurde durch den Retentionsbecken vorgeschaltete Störbecken vorgesorgt. Für die Behandlung beschädigter Container wurden dichte „Umweltplätze“ und eine mobile wasserdichte Wanne vorgesehen. Die möglichen Störfallszenarien wurden detailliert im Brandschutz- und Störfallkonzept gehandelt.

Gutachten – Schlussfolgerung

Durch die Entwässerung des Terminals nach Stand der Technik unter Berücksichtigung der Störfälle wird sichergestellt, dass es zu keiner erhöhten qualitativen Belastung von Oberflächengewässern oder dem Grundwasser kommt und das Restrisiko bei Störfällen im technisch möglichen Umfang beschränkt wird. Soweit es im Fachgebiet Wasserbautechnik und Oberflächengewässer zu behandeln ist, werden alle erforderlichen Maßnahmen zum Grundwasserschutz und dem Schutz- von Schongebieten und Wasserversorgungsanlagen getroffen und eine nachhaltige Nutzung der vorhandenen Ressourcen ist ungeschmälert möglich. Die Einleitung in Oberflächengewässer erfolgt retendiert und die Hochwasserspitzen der Vorfluter werden durch die Zwischenspeicherung in den Retentionsbecken tendenziell reduziert. Im Untersuchungsraum sind keine Hochwasserschutzprojekte geplant und es würden künftige Ausbaupläne durch das Projekt baulich nicht behindert und die hydraulische Belastung nicht vergrößert werden. Negative Auswirkungen des Projekts auf einen künftigen Hochwasserschutz für Dritte sind auszuschließen. Zusammenfassend ist festzustellen, dass durch das Projekt die nachhaltige Nutzung der Ressourcen – Siedlungsgebiet im Hinblick auf Hochwassergefahren, landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und fischereiliche Nutzung im Hinblick auf den Wasserhaushalt und qualitative Belastungen – nicht behindert oder erschwert wird.

Raum-, Stadtplanung u. Sachgüter (RP)Gutachten und Schlussfolgerung

Aus Sicht der Fachbereiche Raum-, Stadtplanung und Sachgüter ist festzuhalten, dass durch die vorgeschlagenen Projektänderungen den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung Rechnung getragen wird. Durch die mehrheitlich festgestellte Reduktion der Umweltwirkungen entspricht das Vorhaben den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung.

Durch die Änderungen sind keine Wirkungen auf die Entwicklung des Raumes gegeben, die sich von der, in der UVP festgestellten Wirkungen unterscheiden.

4.3 SCHLUSSFOLGERUNGEN FRAGENBEREICH 3

Für die eingereichten Änderungen lässt sich zusammenfassend festhalten:

Eisenbahnwesen (EW)

Aus eisenbahnfachlicher Sicht erfolgen durch das Änderungsprojekt in Bezug auf die Entwicklung des Raumes keine relevanten Änderungen, sodass das Vorhaben den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung entspricht.

Forsttechnik, Agrarnutzung und bejagte Tiere (FA)

Durch die Änderung Nr. 7, also jene Änderung, die für das Fachgebiet „Wildökologie/Jagd“ von Relevanz ist, wird den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung nach wie vor Rechnung getragen. Das Vorhaben entspricht weiterhin den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung, da flächenadäquat ausgeglichen wird und der Verlegungsort gleichwertig für das Rebhuhn geeignet ist.

Geologie und Hydrogeologie (HD)

Da durch die gg. Änderungen der Fachbereich Geologie – Hydrogeologie nicht unmittelbar betroffen ist, ergeben sich keine Änderungen zu den Aussagen des bereits genehmigten Projektes bzw. deren Änderungen.

Humanmedizin (HU)

Das geänderte Projekt entspricht in Bezug auf die Entwicklung des Raumes dem genehmigten Projekt.

Klima (KL)

Die Änderungen sind nicht relevant für den Fachbereich Klima, daher auch ohne Wirkungen auf die Entwicklung des Raumes.

Luftschadstoffe (LU)

Die Änderungen sind ohne Wirkungen auf den Fachbereich Luftreinhaltung.

Ökologie einschl. Gewässerökologie (GÖ)

Aus ökologischer Sicht erfolgen durch das Änderungsprojekt in Bezug auf die Entwicklung des Raumes keine relevanten Änderungen, sodass das Vorhaben den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung entspricht.

Wasserbautechnik und Oberflächenwässer (WT)

Die eingereichten Änderungen führen nur zu einer minimalen Vergrößerung der abzuleitenden Niederschlagswassermengen aus dem Projektsgebiet und die vorgesehenen Entwässerungsanlagen sind geeignet, den Wasseranfall sowohl in quantitativer als auch in qualitativer Hinsicht zu bewältigen. Der Stand der Technik der Entwässerungsanlagen wird auch mit den Änderungen eingehalten.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass durch das Projekt die nachhaltige Nutzung der Ressourcen – Siedlungsgebiet im Hinblick auf Hochwassergefahren, landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und fischereiliche Nutzung im Hinblick auf den Wasserhaushalt und qualitative Belastungen – nicht behindert oder erschwert wird.

Raum-, Stadtplanung u. Sachgüter (RP)*Gutachten und Schlussfolgerung*

Aus Sicht der Fachbereiche Raum-, Stadtplanung und Sachgüter ist festzuhalten, dass durch die vorgeschlagenen Projektänderungen den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung Rechnung getragen wird. Durch die mehrheitlich festgestellte Reduktion der Umweltwirkungen entspricht das Vorhaben den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die für den Standortbereich relevanten öffentlichen Konzepte und Pläne, in denen maßgebliche Vorgaben im Hinblick auf eine nachhaltige Nutzung Raum, Natur und von Ressourcen formuliert werden - dies sind z.B. überörtliche und örtliche Raumordnungsprogramme, Verkehrskonzepte, Wald funktions- und Entwicklungspläne, wasserwirtschaftliche, naturschutzrechtliche Planungen, Planungen im Rahmen der Rohstoffsicherung, der Landwirtschaft, etc. – werden nicht nachteilig berührt.

5 FRAGENBEREICH 4: FACHLICHE AUSEINANDERSETZUNG MIT DEN EINWENDUNGEN

Die Fachbereiche und damit die inhaltlich zuständigen Sachverständigen werden in der Folge den Schutzgütern zugeordnet, die im §1 UVP-G 2000 genannt sind. Die damit verbundene begriffliche Konzentration der Themenbereiche dient der eindeutigen Konzentration auf die Schutzgüter. Diese Definition über die Schutzgüter dient einer Konzentration auf die Umweltaspekte, die vom UVP-G gefordert ist und nicht einer Bearbeitung von wirtschaftlichen Aspekten, die im Rahmen eines Umweltverträglichkeitsgutachtens nicht notwendig sind.

Die eingelangten Stellungnahmen werden in der nachfolgenden Tabelle übersichtlich zusammengefasst. Die angeführten SV haben bei der fachlichen Auseinandersetzung mit der jeweiligen Stellungnahme mitgewirkt.

Stellungnahmen ohne konkreten fachlichen Bezug bzw. zu Problembereichen, die nicht Gegenstand der UVP gemäß UVP-Gesetz 2000 bzw. der beantragten Genehmigungen sind – wie zum Beispiel eine Überprüfung verkehrspolitischer Konzepte, gültiger Normen, rechtskräftiger Verordnungen oder etwa der vom Projektwerber angegebenen voraussichtlichen Projektkosten, volkswirtschaftliche Nachteile, Höhe von Entschädigungen, Wirtschaftlichkeit, Kosten-Nutzen Rechnung, Wertminderung werden zwar in der Aufstellung angeführt, aber keinem SV zur fachlichen Auseinandersetzung zugeordnet. Sie sollen den SV zur Information dienen.

Die Stellungnahmen sind nach folgenden Einwandergruppen gegliedert:

Gruppe A:

Stellungnahmen der mitwirkenden Behörden gemäß §24a Abs 3 UVP - G 2000

Gruppe B:

Stellungnahmen von Umweltschutz, Standortgemeinden und Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft gemäß § 24a Abs. 4 UVP-G 2000

Gruppe C:

Stellungnahmen der Länder und gesetzlichen Interessensvertretungen gemäß § 4 Abs 1 HIG

Gruppe D:

Stellungnahmen gemäß §24 Abs 8 iVm §9 UVP-G 2000 und §§44a und b AVG

Gruppe E:

Stellungnahmen und Unterschriftenlisten von der nachstehend angeführten Personengruppe vorgelegt und gemäß § 19 Abs. 1 Z 6 UVP-G 2000 (Bürgerinitiativen) Parteistellung behaupten

Gruppe F:

Stellungnahmen von anerkannten Umweltorganisationen gemäß § 3 Abs 7a UVP - G 2000

Gruppe G:

Stellungnahmen von Nachbarländern

5.1 ÜBERSICHT ZU DEN EINWENDUNGEN

A: Stellungnahmen der mitwirkenden Behörden gemäß §24a Abs 3 UVP - G 2000

Nr.	Einwender / Anschrift
A1	Keine eingelangt

B: Stellungnahmen von Umweltschutz, Standortgemeinden und Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft gemäß § 24a Abs. 4 UVP-G 2000

Nr.	Einwender / Anschrift
B 1	Gemeinde Hennersdorf; 2332 Hennersdorf, Achauer Straße 2 (22.06.2017)

C: Stellungnahmen der Länder und gesetzlichen Interessensvertretungen gemäß § 4 Abs 1 HIG

Nr.	Einwender / Anschrift
C 1	Keine eingelangt

D: Stellungnahmen gemäß §24 Abs 8 iVm §9 UVP-G 2000 und §§44a und b AVG

Nr.	Einwender / Anschrift
D1	Keine eingelangt

E: Stellungnahmen und Unterschriftenlisten von der nachstehend angeführten Personengruppe vorgelegt und gemäß § 19 Abs. 1 Z 6 UVP-G 2000 (Bürgerinitiativen) Parteistellung behaupten

Nr.	Einwender / Anschrift
E1	Keine eingelangt

5.2 B: STELLUNGNAHMEN VON UMWELTANWALT, STANDORTGEMEINDEN UND BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT, UMWELT UND WASSERWIRTSCHAFT GEMÄß § 24A ABS. 4 UVP-G 2000

5.2.1 B 1: GEMEINDE HENNERSDORF (22.06.2017)

Gemeinde Hennersdorf
 Achauer Straße 2
 2332 Hennersdorf

Nr.	SV	Einwendung
B 1.1	FW	<p>Mit Schreiben vom 18. Mai 2017 hat das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie den seitens der ÖBB Infrastruktur eingereichten Änderungsantrag der Standortgemeinde Hennersdorf gleichzeitig mit der Übermittlung der öffentlich aufzulegenden Unterlagen zur Kenntnis gebracht. Gegen diesen erhebt die Gemeinde Hennersdorf binnen offener Frist (24. Mai bis 23. Juni 2017) gemäß einstimmigen Gemeinderatsbeschluss vom 19. Juni 2017 nachstehende Einwendung betreffend "Versetzung der Feuchtmulde und eines Ersatzlebensraumes für das Rebhuhn" (siehe Einlage 3Ä112/01.01).</p> <p>Die Standortgemeinde Hennersdorf hat bereits im Zuge mehrerer Verfahrensschritte die Verbesserung der Wildleitstruktur im Bereich der Petersbachquerung als zielführende ökologische Maßnahme im Sinne von mehreren Fachbereichen eingefordert, um diese einzige Wildquerungsmöglichkeit der Pottendorfer Linie bzw. des Terminals Inzersdorf zwischen dem Wiener Stadtgebiet und dem Gemeinde-gebiet der Marktgemeinde Biedermansdorf-wildökologisch optimal auszugestalten.</p> <p>Zuletzt erfolgte eine umfangreiche Darlegung dieser Thematik im Rahmen der Änderungseinreichung 2012 welche mit Bescheid vom 1. Juli 2013 Rechtskraft erlangte. Bereits damals wurden grundsätzliche Bedenken einer damals festgelegten ökologischen Ausgleichsfläche für das Rebhuhn seitens der Standortgemeinde Hennersdorf mitgeteilt, welche jedoch leider seitens der Behörde nicht aufgegriffen wurden. Aktuell soll nun dieser im Zuge der Änderungseinreichung 2012 festgelegte Standort versetzt werden.</p> <p>Die Standortgemeinde Hennersdorf bringt daher erneut eine wild ökologisch verbesserte Ausgestaltung einer Wildleitstruktur entlang des Petersbaches in das ggst. Änderungsverfahren ein und ersucht die Behörde um eine neuerliche Prüfung. Aufgrund der massiven Barriere welche der Terminal Inzersdorf in Kombination mit dem Ausbau der Pottendorfer Linie für den betroffenen Tierlebensraum mit sich bringt, erscheint eine Maßnahme zum Abbau der Barrierewirkung gesamtökologisch wesentlich zielführender als die angedachte ökologische Ausgleichsflächen "Rebhuhn". In diesem Konnex verweisen wir auf die nachfolgenden Unterlagen des UVP-Verfahrens in welchen die Örtlichkeit und Funktionalität der Wildleitstruktur bereits ausführlich behandelt wurde:</p> <p><u>Stellungnahme der Gemeinde Hennersdorf vom 1. Juli 2011 (siehe Seite 7-8);</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - zugehörigen Aussagen des Umweltverträglichkeitsgutachtens vom 18. Oktober 2011 (Aussagen zum Fachbereich Forsttechnik, Agrarnutzung und bejagbare Tiere; siehe Seite 324); - Stellungnahme der Gemeinde Hennersdorf im Rahmen der mündlichen Verhandlung am 22. November 2011 (siehe Seite 18 der Verhandlungsschrift vom 23. November 2011); zugehörige Stellungnahme der Antragstellerin in der mündlichen Verhandlung (siehe Seite 32 der Verhandlungsschrift vom 23. November 2011).

Nr.	SV	Einwendung
		<p>Ebenso verweisen wir nochmals auf die negative Stellungnahme der Gemeinde Hennersdorf vom 8. Februar 2013 im Zuge zur damals festgelegten Lage der ökologischen Ausgleichsfläche welche nun versetzt werden soll.</p> <p>Ebenso verweisen wir nochmals auf die negative Stellungnahme der Gemeinde Hennersdorf vom 8. Februar 2013 im Zuge zur damals festgelegten Lage der ökologischen Ausgleichsfläche welche nun versetzt werden soll. Weiters bringt die Standortgemeinde Hennersdorf einen zusätzlichen Aspekt betreffend der Lage der ggst. ökologischen Ausgleichsfläche ein.</p>

Forsttechnik, Agrarnutzung und bejagte Tiere (FA)

Stellungnahme

Die geringfügige Verlegung der Rebhuhnfläche im Rahmen der gegenständlichen Änderung geht aus fachlicher Sicht in Ordnung. Betreffend der wildökologisch verbesserten Ausgestaltung der Wildleitstruktur entlang des Petersbaches, bedarf es keiner weiteren Prüfung, ich verweise vielmehr auf meine ausführliche Stellungnahme vom 22.09.2012 zu MDW2-NA-111/001 wie folgt:

Im UVP-Bescheid um „Terminal Inzersdorf“ wurden unter anderem als Auflagen festgelegt, dass

- a) die Westseite der Pottendorfer Linie mit einem Wildzaun zu sichern ist. Dieser Abschnitt schließt beim Wildzaun der S1 an und reicht bis zur Station Hennersdorf und
- b) an der Ostseite ist der Abschnitt beginnend beim Wildzaun S1 bis zum Beginn der Lärmschutzwand zu errichten.

Diese Vorschreibung war im Verfahren aus sicherheitstechnischen Gründen und zur Vermeidung von Öko-Fallen für das Wild erforderlich und berücksichtigte auch die Bedenken der Jagdgesellschaft Vösendorf und Hennersdorf (Schreiben vom 28.06.2011). Eine gewisse Entlastung für diese Barrierewirkung wird durch die Querungsmöglichkeit beim Petersbach sichergestellt. Der Wechsel wird bereits jetzt gut angenommen, da entlang des Gewässers ansatzweise gute Leitstrukturen vorhanden sind. Durch die als integrierender Bestandteil im Terminal-Inzersdorf-Projekt vorgesehene „Stärkung der Leitstrukturen“ konnte aus wildökologischer Sicht ein adäquater Ausgleich dargestellt werden.

Die RVS Wildschutz 04.03.12 führt hinsichtlich der Dimensionierung und Ausgestaltung von Leitstrukturen bei Wildquerungen keine konkreten m²-Angaben aus. Wesentlich für die Annahmewahrscheinlichkeit ist die Funktionsfähigkeit derartiger Strukturen, wobei das Habitatumfeld eine wichtige Rolle spielt. Im gegenständlichen Fall des Petersbaches liegen recht günstige Umfeldbedingungen beiderseits des Petersbaches vor.

Es konnte daher aus fachlicher Sicht mit den Projekthinweisen „Erhaltung und Ausweitung der bestehenden Böschungsstrukturen durch lockere Gehölzpflanzungen“ das Auslangen gefunden werden.

Es ist nicht die Breite der Anlage, die die Funktionsfähigkeit oder die Annahmewahrscheinlichkeit entscheidend bestimmt. Die empirischen Erkenntnisse belegen hinlänglich, dass das Schalenwild bevorzugt im Grenzbereich Wasser-Ufer-Böschung zieht und wechselt, weil hier auch eine Schöpfmöglichkeit besteht. In diesem Bereich finden sich auch die häufigsten Trittsiegel nachweise.

Entscheidend ist also die Stärkung der Böschungsbereiche, indem bspw. wenig attraktive Gehölze durch attraktivere z.B. früchttragende Gehölzelemente gefüllt oder getauscht werden. – Diese Bereiche beiderseits des Baches, respektive der Ufer- und Böschungsbereich müssen gesichert und gestärkt werden.

Im Maßnahmenbericht 12_03 / S. 15 wird im Kapitel 5.1.2 nochmals die Maßnahme mit „Leitungsstrukturen“ für Wild, Gestaltung aus einer Mischung von standortgerechten Gehölzen und Brachen“ beschrieben und wird dies mit einer Fläche von 0,4 ha angegeben.

Bei der Verortung handelt es sich im Maßnahmen-Textteil um eine „Vorschlagsfläche“ und so wurde dies meinerseits auch betrachtet. Wenn diese 0,4 ha beiderseits des Baches sichergestellt und erreicht werden können, geht dies für mich fachlich in Ordnung. Dann wäre auch eine deutliche (zusätzliche?) Verbreiterung, bspw. durch ergänzende Bepflanzung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen für die Funktionsfähigkeit nicht unbedingt erforderlich, um die Projektmaßnahme, respektive das Projektziel „ökologische Vernetzung“ zu erfüllen.

Bei der Vorschreibung der „projektgemäßen Ausführung“ wurde im konkreten Fall aus wildökologischer Betrachtung heraus nicht auf eine derart bestimmte Lage, respektive spezielle Grundstücksinanspruchnahme hin abgestellt.

Aus fachlicher Sicht betreffend Wild ist die zusätzliche Verbreiterung der Leitstruktur auf LN-Fläche nicht erforderlich um die Annahmewahrscheinlichkeit und Funktionsfähigkeit zu sichern.

Nr.	SV	Einwendung
B 1.3	RP, EW	<p>Seit dem Bescheid des BMVIT vom 1. Juli 2013 wurde von allen Gemeinden des Bezirkes Mödling der Regionale Leitplan Bezirk Mödling erarbeitet und in allen Gemeinderäten beschlossen. In diesem Rahmen erfolgte auch eine Abstimmung mit den dafür relevanten Dienststellen der Stadt Wien. Das diesem Regionalen Leitplan enthaltene Leitbild "Siedlung und Standorte" definiert den gegenständlichen Bereich als Zielgebiet einer integrierten Standortplanung "potentieller Standortbereich S1-Terminal Inzersdorf -Rothneusiedl" (siehe Regionaler Leitplan Bezirk Mödling, 2016; Seite 33). Dazu wird im Detail ausgeführt: "Großräumiges Zielgebiet mit überregionaler Bedeutung. Aufgrund infrastruktureller Investitionen wird von einem dynamischen Entwicklungsprozess in den kommenden Jahren ausgegangen. Zielgebiet Rothneusiedl, Verlängerung U1 nach Oberlaa, Güterterminal Inzersdorf)."</p> <p>Eine allfällige Standortentwicklung dieses Raumes sollte gem. der vorhandenen Infrastruktur sowie verkehrspolitischer Zielsetzungen auch den Schienenverkehr miteinschließen. Aufgrund der bereits errichteten Eisenbahnanlagen im Zuge des Ausbaues der Pottendorfer Linie sowie des Terminals Inzersdorf besteht nur ein deutlich eingeschränkter Raum für Anknüpfungspunkte einer Schienenanbindung eines allfälligen Entwicklungsstandortes entlang der S1 östlich des Güterterminals an die Pottendorfer Linie, welcher augenscheinlich in jenem Zwickel zu liegen kommt, welcher nun von der versetzten ökologischen Ausgleichsfläche beansprucht werden soll. Den vorliegenden Unterlagen ist nicht zu entnehmen, ob die ggsl. Änderungseinreichung alle erschließungstechnischen Optionen für eine allfällige Standortentwicklung samt Schienenanbindung offen hält.</p> <p>Die Gemeinde Hennersdorf ersucht daher um Prüfung dieser eisenbahntechnischen und raumplanerischen Fragestellung, damit die umfangreichen Investitionen langfristig und dauerhaft im Sinne der verkehrspolitischen Konzepte optimal genutzt werden können. Der Gemeinde Hennersdorf ist dies deswegen im ggsl. Änderungsverfahren ein großes Anliegen da bereits in der Vergangenheit raumplanerische Belange der Umfeldnutzung des Terminals nur ungenügend betrachtet wurden (Realisierung einer Bodenaushubdeponie unmittelbar südlich anschließend dem Güterterminal wodurch Standortvorteile von verfügbaren Flächen im unmittelbaren Nahbereich des Güterterminals - mit dem die Lage des Terminals seinerzeit u. a. begründet wurde -eingeschränkt wurde). Die Gemeinde Hennersdorf ersucht daher die Behörde um eine tiefgehende Prüfung des Standortes der zum Versatz vorgesehenen ökologischen Ausgleichsfläche auch unter diesem Aspekt welcher offenbar in den bisherigen Überlegungen nicht betrachtet bzw. nicht dokumentiert wurde.</p> <p>Die Gemeinde Hennersdorf erwartet eine entsprechende fachliche Beurteilung der angeführten Punkte im Zuge des weiteren Verfahrens.</p>

Raum-, Stadtplanung , Landschaftsbild u. SachgüterStellungnahme

Der Standort des Güterterminals ist bereits länger genehmigt und zwar auf der Grundlage aller zum Zeitpunkt der Genehmigung relevanten Vorgaben. Die im Rahmen des aktuellen Verfahrens dargestellten Änderungen befassen sich nur auf diesen Standortbereich des Güterterminals innerhalb der definierten Grenzen.

Eine Entwicklung der Gemeinde Hennersdorf im Nahebereich ist aus raumplanerischer Sicht denkbar bzw. nachvollziehbar – allerdings unter Beachtung der eisenbahnbetrieblichen Anforderungen innerhalb des Standortbereiches des Güterterminals sowie der Anschlussmöglichkeiten bzw. -erfordernisse an die Pottendorfer Linie. Diesbezüglich sind natürlich entsprechende Abstimmungen hinsichtlich betrieblicher Anforderungen sowie auch des Flächenbedarfes notwendig.

Hier ist darauf hinzuweisen, dass, wie auch im Fachbereich Eisenbahnbetrieb dargestellt, die Planung des Güterterminals mit den jetzt vorgeschlagenen Änderungen zu keinen relevanten Einschränkungen der Entwicklungsmöglichkeiten führt.

Eisenbahnwesen (EW)Stellungnahme

Der Güterterminal ist seit 2012 genehmigt („Stammbescheid“) und wird zur Gänze innerhalb der in den Unterlagen ausgewiesenen ÖBB Flächen errichtet.

Der Regionale Leitplan für den Bezirk Mödling stammt aus dem Jahr 2016 und weist auf der in der Einwendung zitierten Seite 33 das Zielgebiet 3 „Standortbereich S1-Terminal Inzersdorf – Rothneusiedl“ auf, welches in einer großräumigen schematischen Skizze vom Umfang her umrissen wurde. Darin wird in den „Rahmenbedingungen, zu berücksichtigende Aspekte“ unter Anderem auch auf das Erfordernis einer „klaren Zonierung von Teilstandorten“ hingewiesen, welche aber dem Regionalen Leitplan nicht entnommen werden konnte.

In der Einwendung wird scheinbar von einer Zonierung / „allfälliger Entwicklungsstandort entlang der S1 östlich des Güterterminals“ ausgegangen.

Interessanterweise geht die Einwendung einerseits von einem Hindernis durch die bereits errichteten Eisenbahnanlagen der neu ausgebauten Pottendorferlinie und des neu errichteten Güterterminals für die Herstellung einer Schienenanbindung für einen allfälligen Entwicklungsstandort aus. Für diesen Entwicklungsstandort liegt aber weder eine Zonierung noch eine Grobstrukturierung vor, aus welcher die geplante Entwicklung und Nutzung sowie eine generelle Funktionszuweisung erkennbar sein könnte. Aus eisenbahnfachlicher Sicht sind jedenfalls für die Errichtung einer Schienenanbindung für einen allfälligen Entwicklungsstandort eine Eisenbahnstrecke (hier die Pottendorfer Linie) sowie voraussichtlich zumindest auch Teile des Güterterminals erforderlich.

Andererseits wird in der Einwendung von einer offensichtlichen selbstverständlichen Beanspruchung von ÖBB Flächen ausgegangen, wenn die aus diesbezüglicher fachlicher Sicht erforderliche ökologische Ausgleichsfläche im Terminalareal als einschränkend empfunden wird.

Eine Situierung von Betriebsansiedlungen, vor allem von logistik- bzw. schienenaffinen Betrieben, im Bereich entsprechender bereits vorhandener Eisenbahnanlagen sowie eine Anbindung an das hochrangige Straßennetz wird generell als sinnvoll und zweckmäßig erachtet.

Für den „allfälligen Entwicklungsstandort entlang der S1 östlich des Güterterminals“ wäre zukünftig im Zuge der übergeordneten „klaren Zonierung von Teilstandorten“ gemäß Entwicklungskonzept eine generalisierte ordnungsgemäße Planung mit einer den Ansprüchen von logistik- bzw. schienenaffinen Betrieben entsprechenden qualitativ zweckmäßigen sowie umweltgerechten Gestaltung einschließlich der Möglichkeit(en) einer Schienenanbindung zu erstellen.

Aus Sicht des Sachverständigen für Eisenbahnwesen ist entsprechend der vorhandenen Angaben und Unterlagen keine relevante Einschränkung der generellen Anbindungsmöglichkeiten eines allfälligen Entwicklungsstandortes erkennbar, welche aus zwingenden eisenbahnfachlichen Gegebenheiten eine andere Situierung der ökologische Ausgleichsfläche im Terminalareal bedingen würde.

5.3 SCHLUSSFOLGERUNG ZUM FRAGENBEREICH 4

Eisenbahnwesen (EW)

Nachdem im Fachgebiet nur eine Einwendung zu beantworten war wird auf die Stellungnahme verwiesen. Die Beantwortung war aus der technischen Sicht des Fachgebietes trotz der sehr allgemein gehaltenen Einwendung möglich und in einer für die UVP ausreichenden Tiefe beantwortbar. Die Planung für den Entwicklungsstandort wird die vorhandenen Gegebenheiten zu berücksichtigen haben.

Raum-, Stadtplanung , Landschaftsbild u. Sachgüter

Von Bedeutung im Fragenbereich ist die Stellungnahme der Gemeinde Hennersdorf, die auf die Sicherung kommunaler Entwicklungsmöglichkeiten nahe dem Güterterminal verweist – begründet mit den regionalen Abstimmungsgesprächen und Entwicklungszielen. Dieser kommunalen Zielsetzung kann aus raumordnungsfachlicher Sicht vollinhaltlich zugestimmt werden, sofern die erforderlichen Abstimmungen mit der ÖBB (Anschluss an Bahnanlagen) sowie der dazu erforderliche Flächenbedarf geklärt werden kann. Räumlich-funktionelle Auswirkungen auf den in der aktuell dargestellten Güterterminal sind nicht erwarten, sofern die Rahmengenbedingungen entsprechend berücksichtigt werden..

Forsttechnik, Agrarnutzung und bejagte Tiere (FA)

Für die eingereichten Änderungen lässt sich zusammenfassend festhalten:

Durch die für den Fachbereich relevante Änderung Nr. 7 kommt es nicht zu nachteiligen Umweltauswirkungen. Die Ergebnisse widersprechen dem genehmigten Vorhaben nicht.

5.4 GESAMTSCHLUSSFOLGERUNG ZUM FRAGENBEREICH 4

Die Sachverständigen gelangen in Zusammenschau der Fachgebiete betreffend den Fragenbereich 4 (Behandlung der Stellungnahmen) zu der folgenden Schlussfolgerung:

Bei der Behandlung der Stellungnahmen – sofern diese projektrelevant sind - haben sich bezüglich der Einschätzung der Umweltverträglichkeit keine maßgeblichen Änderungen ergeben. Relevante Auswirkungen auf die Entwicklung des Raumes sind auch unter Berücksichtigung der Einwendung NICHT gegeben.

6 ZUSÄTZLICHE MAßNAHMEN; BEWEISSICHERUNGS- UND KONTROLLMAßNAHMEN (ZWINGEND / EMPFOHLEN)

6.1 ZUSÄTZLICH ZWINGEND ERFORDERLICHE MAßNAHMEN

ZUSÄTZLICHE ZWINGENDE MASSNAHMEN; zusätzliche Beweissicherungs- und Kontrollmaßnahmen	Eisenbahnwesen (EW)	Elektromagnetische Felder und Beileitung (ET)	Forsttechnik, Agrarnutzung und bejagte Tiere (FW)	Geologie und Hydrogeologie (HD)	Humanmedizin (HU)	Klima (KL)	Lärm- und Erschütterungen (LA)	Luftschadstoffe (LU)	Ökologie einschl. Gewässerökologie (ÖK)	Wasserbautechnik und Oberflächenwässer (WT)	Raum-, Stadtplanung, Landschaftsbild u. Sachgüter (RP)
JA, für den FACHBEREICH sind <u>zusätzliche</u> zwingende Maßnahmen erforderlich											
JA, für den FACHBEREICH sind <u>zusätzliche</u> Beweissicherungs- und Kontrollmaßnahmen erforderlich											
NEIN, für den FACHBEREICH sind keine zusätzlichen zwingenden Maßnahmen erforderlich											
NEIN, für den FACHBEREICH sind keine <u>zusätzlichen</u> Beweissicherungs- und Kontrollmaßnahmen erforderlich											

Tabelle 9: Zusätzlich zwingende Maßnahmen

Lärm- und Erschütterungen (LA)

Bauphase / Betriebsphase

Für die gegenständliche 3. Änderung sind aus fachlicher Sicht gegenüber der Umweltverträglichkeitsprüfung keine zusätzlichen zwingenden Maßnahmen in der Bau- bzw. Betriebsphase erforderlich.

Zusätzliche zwingend erforderliche Beweissicherungs- und Kontrollmaßnahmen

1. Die im Bericht Schalltechnik EZ. 3Ä/14/01 in den Tabellen 12, 13 und 14 dargelegten Schallemissionen der Haustechnikanlagen der KL-Halle und der Betriebsgebäude Nord und Süd sind nach Fertigstellung und Inbetriebnahme zu überprüfen und die Ergebnisse sind der Behörde in einem Bericht als Nachweis der projektgemäßen schalltechnischen Ausführung vorzulegen.

Die Fachbereiche

Eisenbahnwesen (EW), Elektromagnetische Felder und Belichtung (ET), Forsttechnik, Agrarnutzung und bejagte Tiere (FA), Humanmedizin (HU), Klima (KL), Luftschadstoffe (LU), Ökologie einschl. Gewässerökologie (GÖ), Wasserbautechnik und Oberflächenwässer (WT), Raum-, Stadtplanung u. Sachgüter (RP)

kommen zu dem Schluss, dass keine zusätzlichen zwingenden Maßnahmen sowie zusätzliche Beweissicherungs- und Kontrollmaßnahmen in der Bauphase/Betriebsphase erforderlich sind.

6.2 ZUSÄTZLICHE EMPFOHLENE MASSNAHMEN

ZUSÄTZLICHE EMPFOHLENE MASSNAHMEN; zusätzliche Beweissicherungs- und Kontrollmaßnahmen	Eisenbahnwesen (EW)	Elektromagnetische Felder und Belichtung (ET)	Forsttechnik, Agrarnutzung und bejagte Tiere (FA)	Geologie und Hydrogeologie (HD)	Humanmedizin (HU)	Klima (KL)	Lärm- und Erschütterungen (LA)	Luftschadstoffe (LU)	Ökologie einschl. Gewässerökologie (GÖ)	Wasserbautechnik und Oberflächenwässer (WT)	Raum-, Stadtplanung, Landschaftsbild u. Sachgüter RP)
JA, für den FACHBEREICH werden <u>zusätzliche</u> Maßnahmen empfohlen											
JA, für den FACHBEREICH werden <u>zusätzliche</u> Beweissicherungs- und Kontrollmaßnahmen empfohlen											
NEIN, für den FACHBEREICH werden keine <u>zusätzlichen</u> Maßnahmen empfohlen											
NEIN, für den FACHBEREICH werden keine <u>zusätzlichen</u> Beweissicherungs- und Kontrollmaßnahmen empfohlen											

Tabelle 10: Zusätzlich empfohlene Maßnahmen

6.2.1 ZUSÄTZLICH EMPFOHLENE MAßNAHMEN***Elektromagnetische Felder und Belichtung (ET)***

Z M1) Für die durch die Änderung erforderliche Anpassung der Beleuchtung im Bereich der KL-Halle sowie durch eine zusätzliche Beleuchtung der Stellplätze des Leercontainerlagers werden zur Dokumentation möglicher geringer Auswirkungen Kontrollmessungen empfohlen.

Humanmedizin (HU)

Z M2) Eine Adaptierung der vorgesehenen Schallmessungen sowie der Beleuchtungsmessungen im Bereich der KL-Halle und den Stellplätzen des Leercontainerlagers wird empfohlen.

Die Fachbereiche

Eisenbahnwesen (EW), Forsttechnik, Agrarnutzung und bejagte Tiere (FA), Klima (KL), Lärm- und Erschütterungen (LA), Luftschadstoffe (LU), Ökologie einschl. Gewässerökologie (GÖ), Wasserbau-technik und Oberflächenwässer (WT), Raum-, Stadtplanung u. Sachgüter (RP)

kommen zu dem Schluss, dass keine zusätzlichen empfohlenen Maßnahmen bzw. zusätzliche Beweissicherungs- und Kontrollmaßnahmen in der Bau-/Betriebsphase erforderlich sind.

7 ZUSAMMENFASSUNG; GESAMTSCHLUSSFOLGERUNG

7.1 ZUSAMMENFASSUNG

Übersicht zur Betroffenheit der Fachbereiche von den Änderungen

Die Projektänderungen wirken unterschiedlich auf die verschiedenen Fachbereiche. Die Auswirkungen auf die Schutzgüter des UVP-G wurden in den Fachbereichen überprüft. In der untenstehenden Tabelle ist übersichtlich dargestellt, welche Projektänderungen auf die Fachbereiche wirken.

Tabelle 11: Übersicht: Betroffenheit der Fachbereiche von den Änderungen

	Fachbereiche										
	Eisenbahnwesen (EW)	Elektromagnetische Felder und Belichtung (ET)	Forsttechnik, Agrarnutzung und bejagte Tiere (FA)	Geologie und Hydrogeologie (HD)	Humanmedizin (HU)	Klima (KL)	Lärm- und Erschütterungen (LA)	Luftschadstoffe (LU)	Ökologie einschl. Gewässerökologie (ÖK)	Wasserbautechnik und Oberflächenwässer (WT)	Raum-, Stadtplanung, Landschaftsbild u. Sachgüter (RP)
JA, DER FACHBEREICH wird durch die Projektsänderungen berührt											
1. Errichtung einer KL-Halle in geänderter Lage, Höhe und funktioneller Aufteilung	+				+		+	+		+	+
2. Errichtung eines nördlich der Halle vorgelagerten Bürogebäudes	+				+		+	+		+	+
3. Angepasste Zufahrt und verkehrliche Erschließung	+				+		+	+		+	
4. Bahnanbindung östlich der Halle mit Seitenrampe	+				+			+		+	
5. Nutzung einer südlich angrenzenden Fläche als Containerlager	+				+		+	+		+	+
6. Geländeabtrag im Bereich des KV Süd	+				+			+		+	
7. Versetzung der „Feuchtmulde“ und eines Ersatzlebensraumes für das Rebhuhn	+		+		+			+	+	+	
8. Reduktion der UVP-Vorhabensfläche	+				+			+		+	

+	Berührt durch die Projektsänderungen
	nicht berührt die Projektsänderungen

Inbesondere weisen die Sachverständigen in ihren Zusammenfassungen auf folgende Aspekte hin:***Eisenbahnwesen (EW)***

Aus eisenbahnfachlicher Sicht erfolgen durch das Änderungsprojekt in Bezug auf die Umweltverträglichkeit keine relevanten Änderungen, sodass auch keine nachteiligen Umweltauswirkungen festgestellt werden konnten bzw. zu erwarten sind und somit das Vorhaben den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung entspricht.

Aus eisenbahnfachlicher Sicht erfolgen durch das Änderungsprojekt in Bezug auf die Entwicklung des Raumes keine relevanten Änderungen, sodass das Vorhaben den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung entspricht.

Elektromagnetische Felder und Belichtung (ET)

Aus Sicht des Fachbereiches Elektromagnetische Felder und Belichtung entspricht das Vorhaben den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung wobei der Fachbereich Elektromagnetische Felder von den Änderungen nicht betroffen ist.

Für die durch die Änderung erforderliche Anpassung der Beleuchtung im Bereich der KL-Halle sowie durch eine zusätzliche Beleuchtung der Stellplätze des Leercontainerlagers werden zur Dokumentation möglicher geringer Auswirkungen Kontrollmessungen aus technischer Sicht empfohlen.

Forsttechnik, Agrarnutzung und bejagte Tiere (FA)**Für die eingereichten Änderungen lässt sich zusammenfassend festhalten:**

Durch die für den Fachbereich relevante Änderung Nr. 7 kommt es nicht zu nachteiligen Umweltauswirkungen. Die Ergebnisse widersprechen dem genehmigten Vorhaben nicht.

Geologie und Hydrogeologie (HD)

Da durch die gg. Änderungen der Fachbereich Geologie – Hydrogeologie nicht unmittelbar betroffen ist, ergeben sich keine Änderungen zu den Aussagen des bereits genehmigten Projektes bzw. deren Änderungen.

Humanmedizin (HU)

Das 3. Änderungsvorhaben erfordert messtechnische Nachkontrollen (beim Schall und der Beleuchtung), lässt aber keine gesundheitsgefährdenden oder unzumutbar belästigenden Immissionen erwarten und entspricht dem Konsens. Die Anforderungen des UVP-Bescheides werden eingehalten.

Das Vorhaben inklusive Änderungen entspricht den Ergebnissen der UVP und der Anrainer- und Arbeitnehmerschutz ist wie beim genehmigten Projekt gewährleistet.

Aus humanmedizinischer Sicht sind durch die Änderungen keine nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Die Ergebnisse widersprechen dem genehmigten Vorhaben nicht.

Klima (KL)

Bei den angeführten Änderungen wurden die Auswirkungen auf das Schutzgut Klima geprüft, ob sich daraus gegenüber den genehmigten Projekten Änderungen ergeben. Die geplanten Änderungen und Auswirkungen sind in den Unterlagen ausreichend, plausibel und nachvollziehbar dargelegt. Durch die vorgelegten Änderungen ist das Schutzgut Klima nicht unmittelbar betroffen.

Es sind keine zusätzlichen Maßnahmen (zwingend/empfohlen) bzw. Beweissicherungsmaßnahmen in der Bau- und Betriebsphase erforderlich.

Aus Sicht des Fachbereiches Klima entspricht das Vorhaben den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung.

Lärm- und Erschütterungen (LA)

Die im vorliegenden Einreichprojekt zur 3. Änderungseinreichung 2017 zum Einreichprojekt 2010 enthaltenen lärm-schutztechnischen Untersuchungen samt Darstellung der Auswirkungen sind in fachlicher Hinsicht als ausreichend zu beurteilen.

Die Untersuchungsergebnisse zeigen, dass durch die vorgesehenen Änderungen sich im Vergleich zur Umweltverträglichkeitsprüfung keine Änderungen der lärm-schutztechnischen Auswirkungen ergeben und die Auswirkungen gegenüber der untersuchten Bestandslärmsituation in der Nachbarschaft als irrelevant gering zu beurteilen sind.

Luftschadstoffe (LU)

Infolge des 3. Änderungsprojektes treten luftreinhaltetechnisch bei nahen Anrainern (RP 1-3) geringe Zusatzbelastungen auf, wodurch aber der Konsens der UVP nicht verletzt wird, da die allgemeinen Voraussetzungen (Grenzwerteinhaltung, bzw. bei Nichteinhaltung irrelevant geringe Zusatzbelastung) zutreffen und sich die luftreinhaltetechnische Beurteilung der UVP nicht ändert.

Ökologie einschl. Gewässerökologie (ÖK)

Aus Sicht des Fachbereiches Ökologie einschl. Gewässerökologie entspricht das Vorhaben den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung.

Aus ökologischer Sicht erfolgen durch das Änderungsprojekt in Bezug auf die Entwicklung des Raumes keine relevanten Änderungen, sodass das Vorhaben den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung entspricht.

Wasserbautechnik und Oberflächenwässer (WT)

Die Änderungen führen nur zu einer minimalen Vergrößerung der Niederschlagswasserableitung. Die Entwässerungsanlage ist auch mit den Änderungen in der Lage qualitativ und quantitativ merklich nachteilige Auswirkungen zu verhindern. Bezüglich der Schutzgüter des Fachgebietes ergibt sich keine Änderung der Beurteilung gegenüber dem UVP-Projekt bzw. dem UVP-Bescheid.

Weiters ist festzustellen, dass durch das Projekt die nachhaltige Nutzung der Ressourcen – Siedlungsgebiet im Hinblick auf Hochwassergefahren, landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und fischereiliche Nutzung im Hinblick auf den Wasserhaushalt und qualitative Belastungen – nicht behindert oder erschwert wird.

Raum-, Stadtplanung u. Sachgüter (RP)

Aus Sicht der zu begutachtenden Fachbereiche ergeben sich mit dem eingereichten Projekt keine negativen Veränderungen gegenüber den Aussagen / Inhalten der Umweltverträglichkeitsprüfung. Vielmehr ist festzustellen, dass sowohl mit der geringeren Höhe der KL-Halle als auch die veränderten Anordnung des Bürogebäudes eine maßgebliche Verbesserungen und damit eine Reduktion der Umweltwirkungen verursacht wird.

Hinsichtlich der Anordnung des Containerstandplatzes ist von einer neutralen Wirkung auszugehen – die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung werden damit nicht beeinträchtigt.

Aus Sicht der Fachbereiche Raum-, Stadtplanung und Sachgüter ist festzuhalten, dass durch die vorgeschlagenen Projektänderungen den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung Rechnung getragen wird. Durch die mehrheitlich festgestellte Reduktion der Umweltwirkungen entspricht das Vorhaben den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die für den Standortbereich relevanten öffentlichen Konzepte und Pläne, in denen maßgebliche Vorgaben im Hinblick auf eine nachhaltige Nutzungsraum, Natur und von Ressourcen formuliert werden - dies sind z.B. überörtliche und örtliche Raumordnungsprogramme, Verkehrskonzepte, Wald funktions- und Entwicklungspläne, wasserwirtschaftliche, naturschutzrechtliche Planungen, Planungen im Rahmen der Rohstoffsicherung, der Landwirtschaft, etc. – werden nicht negativ berührt.

Auch die im Rahmen der Behandlung der vorliegenden Stellungnahmen – v.a. der Gemeinde Hennersdorf - vorgebrachten Ergänzungen berühren nicht die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung, die eventuell erwünschten Entwicklung des Raumes im Bereich der Gemeinde Hennersdorf haben keine Wirkung auf das Ergebnis der vorliegenden Prüfung.

7.2 GESAMTSCHLUSSFOLGERUNG

Die von der Projektwerberin vorgelegten Ausarbeitungen und Schlussfolgerungen bezüglich der vorgelegten Änderungen sind aus Sicht der Fachgebiete plausibel und nachvollziehbar. Aus fachlicher Sicht ergeben sich keine maßgeblichen Abweichungen gegenüber der Einschätzung der Projektwerberin.

Die zur Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens vorgelegten Änderungsunterlagen entsprechen dem Stand der Technik und der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften.

Es bestehen Änderungen. Diese Änderungen entsprechen aber in allen Bereichen den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung 2011. Unter der Voraussetzung der Berücksichtigung der bereits im Gutachten 2011 geforderten zwingenden Maßnahmen und der neu geforderten Maßnahme entspricht das Projekt aus Sicht der Sachverständigen den Genehmigungsvoraussetzungen des UVP-G 2000.

Somit ist die Gesamtschlussfolgerung zum geplanten Vorhaben:

Im Sinne einer umfassenden und integrativen Gesamtschau sind aus fachlicher Sicht die Genehmigungsvoraussetzungen für das gegenständliche Vorhaben gegeben, da die Auswirkungen der Vorhabensänderungen unter Berücksichtigung der zwingenden Maßnahme den Vorgaben der UVP 2011 entsprechen.

8 ANHANG

8.1 EINLAGEVERZEICHNIS DER ÄNDERUNGSUNTERLAGEN

Mappe	Band	Einlage Nr.	Rev.	Dat.	Inhalt	Maßstab
Mappe 1	01				EISENBAHINANLAGE ENDZUSTAND	
		01			Allgemeines	
	3Ä/01/	01.1	00		Inhaltsverzeichnis	---
		02			Berichte	
	3Ä/01/	02.1	00		Bericht nach §6 EBEV	---
	3Ä/01/	02.2	00		Technischer Bericht Eisenbahnanlage	---
	3Ä/01/	02.3	00		Terminal Wien Inzersdorf (TWIN) Anforderungen, Evaluierung 2015	---
	3Ä/01/	02.4	00		Betriebskonzept Terminal Wien Inzersdorf	---
	3Ä/01/	02.5	00		SiGe- Dokumente nach § 5 ASchG	---
	3Ä/01/	02.6	00		Unterlage für spätere Arbeiten am Bauwerk	---
	3Ä/01/	02.7	00		Betriebskonzept für externes Containerdepot	---
		03			Übersichtsplan	
	3Ä/01/	03.1	00		Übersichtslageplan	1:5.000
		04			Lagepläne	
					Entf. Lageplan - siehe Lageplan Straße bzw. Entwässerungslageplan	
		05			Längenschnitte	
					Entf. Längenschnitt - siehe Absteckplan	
		06			Regelquerschnitte	
	3Ä/01/	06.01	00		Regelquerschnitte Bahn	1:50
		07			Querprofile	
3Ä/01/	07.01	00		Querprofil 09c	1:100	
3Ä/01/	07.02	00		Querprofil 11c	1:100	
3Ä/01/	07.03	00		Querprofil 12c	1:100	
3Ä/01/	07.04	00		Querprofil 16c	1:100	
	08			Absteckpläne		
3Ä/01/	08.01	00		Absteckplan	1:500	
	09			Trasseneinrechnung		
3Ä/01/	09.01	00		Lage- und höhenmäßige Einrechnung	---	
	02			EISENBAHINANLAGE BAUZUSTAND		
		01		Berichte		
3Ä/02/	01.01	00		Bauablaufbeschreibung	---	
Mappe 2	03				VERKEHRSANLAGE STRASSE	
		01			Berichte	
	3Ä/03/	01.01	00		Verkehrsanlage Straße Technischer Bericht	---
		02			Lageplan	
	3Ä/03/	02.01	00		Verkehrsanlage Straße Lageplan Endzustand	1:500
		03			Längenschnitte	
				Entf.		
	04			Regelquerschnitte		
3Ä/03/	04.01	00		Verkehrsanlage Straße Regelquerschnitte Außenanlagen	1:50	
	05			Trasseneinrechnung		
				Entf.		
Mappe 3	04				KUNSTBAUTEN	
		01			Stützmauern	
3Ä/04/	01.01	00		Technischer Bericht und Statische Vorberechnung Stützmauern		
Mappe 4	05				HOCHBAUTEN	
		01			KL-Halle	
	3Ä/05/	01.01	00		Baubeschreibung nach § 6 EBEV mit Statistik	---
	3Ä/05/	01.02	00		Lageplan	1:1000
	3Ä/05/	01.03	00		Grundriss Ebene -1	1:200
	3Ä/05/	01.04	00		Grundriss Ebene 0 und Ebene +1 Büro	1:200
	3Ä/05/	01.07	00		Dachdraufsicht	1:200
	3Ä/05/	01.08	00		Schnitte	1:200
	3Ä/05/	01.09	00		Ansichten	1:200
	3Ä/05/	02.01	00		Technischer Bericht und statische Vorberechnung ECL-Halle und Nebengebäude	---
	3Ä/05/	02.02	00		Konstruktionsentwurf, ECL-Halle, Querschnitt	1:100
	3Ä/05/	02.03	00		Konstruktionsentwurf, ECL-Halle, Grundriss und Längsschnitt	1:200
	3Ä/05/	02.04	00		Konstruktionsentwurf, ECL-Halle, Details, Querschnitte und Ansicht	1:10, 25, 50
3Ä/05/	02.05	00		Konstruktionsentwurf, ECL-Halle, Brandschutzwand	1:10, 25, 50, 100	

	3Ä/05/	02.06	00		Konstruktionsentwurf, ECL-Halle, Sprinklerbecken, Fundierungskonzept	1:10, 100
	3Ä/05/	02.07	00		Konstruktionsentwurf, ECL-Halle, Bürogebäude, Fundierungskonzept	1:10, 100
	3Ä/05/	02.08	00		Konstruktionsentwurf, ECL-Halle, Unterkellertes Bereich der Halle	1:100
	3Ä/05/	03.01	00		Bauphysik	---
	3Ä/05/	03.02	00		Energieausweis	---
	3Ä/05/	04.01	00		Technische Beschreibung HKLS	---
	3Ä/05/	04.02	00		Technischer Bericht 50Hz Gebäude	---
Mappe 5	3Ä/05/	05.01	00		Kontraktlogistikhalle Brandschutzkonzept mit Büro	-
		Anhang A	00		Brandschutz- und Fluchtwegskizzen	1:250
		Anhang B	00		Berechnung des Löschwasserbedarfs	-
		Anhang C	00		Berechnung des Auffangraumes	-
		Anhang D	00		Antrag um Ausnahmegenehmigung	-
	3Ä/05/	06.01		Entf.	Betriebs- und Ablaufbeschreibung - siehe Einlage 3Ä/01/02.4	
Mappe 6	06				WASSERRECHTLICHE UNTERLAGEN	
	3Ä/06/	01.01			Wasserbautechnik Technischer Bericht	---
	3Ä/06/	01.02			Wasserrechtliche Unterlagen Einzugsflächenplan	1:1000
	3Ä/06/	01.03			Lageplan Entwässerung	1:500
	07				LANDSCHAFTSPFLEGERISCHE BEGLEITPLANUNG	
	3Ä/07/	01			Gestaltungskonzept - Übersichtslageplan KL-Halle und Containerlager	1:2000
Mappe 7	08				SIGNAL-, FERNMELDE- UND ELEKTROTECHNISCHE PLANUNG	
		01			Eisenbahnsicherungsanlage	
	3Ä/08/	01.01			Technischer Bericht (inkl. Schema)	
		02			Fernmeldeanlagen	
	3Ä/08/	02.01			Technischer Bericht	
		03			Oberleitungsanlage	
					Entf.	
		04			Elektrotechnische Anlagen	
3Ä/08/	04.01			Technischer Bericht 50 Hz-Außenanlage	---	
	05			SFE-Pläne		
3Ä/08/	05.02			SFE-Lageplan	1:500	
Mappe 8	09				GRUNDEINLÖSE	
	3Ä/09/	01.01			Grundeinlöseplan	1:1.000
	10				UNTERLAGEN ZUR TRASSEGENEHMIGUNG	
	3Ä/10/	01.01		Entf.		
Mappe 9					UVE - FACHBEITRÄGE	
					UMWELTVERTRÄGLICHKEITSERKLÄRUNG	
	3Ä/12/	01.01			Zusammenfassung der Umweltauswirkungen der Vorhabensänderung	---
					VERKEHRSUNTERSUCHUNG	
	3Ä/13/				Entf.- siehe Zusammenfassung der Umweltauswirkungen	---
					SCHALLTECHNIK	
	3Ä/14/	01			Bericht Schalltechnik	---
	3Ä/14/	02			Rasterlärnkarte Betriebsanlagen	1:5.000
					LUFT UND KLIMA	
	3Ä/15/	01			Bericht Luftreinhaltung	---
					ERSCHÜTTERUNGEN	
	3Ä/16/				Entf.	---
					ELEKTROMAGNETISCHE FELDER	
	3Ä/17/				Entf.	---
					HUMANMEDIZIN	
	3Ä/18/				Entf.	---
					RAUMPLANUNG/ SACH- UND KULTURGÜTER	
3Ä/19/				Entf.	---	
				ORTS- UND LANDSCHAFTSBILD, FREIZEIT UND ERHOLUNG		
3Ä/20/				Entf.	---	
				LANDWIRTSCHAFT UND BODEN		
3Ä/21/				Entf.	---	
				FORSTWIRTSCHAFT UND WALDÖKOLOGIE		
3Ä/22/				Entf.	---	
				JAGDWIRTSCHAFT UND WILDÖKOLOGIE		
3Ä/23/				Entf.	---	

					TIERE, PFLANZEN UND DEREN LEBENSRAUME	
	3Ä/24/				Entf.	---
					GEOLOGIE, GEOTECHNIK, HYDROGEOLOGIE UND ALTLAGEN	
	3Ä/25/				Entf.	---
					CHEMISCHE UNTERSUCHUNGEN UND ABFALLWIRTSCHAFT	
	3Ä/26/				Entf.	---

Tabelle 12: Einreichunterlagen; Inhaltsverzeichnis; Einlageverzeichnis

8.2 TABELLEN- UND ABBILDUNGSVERZEICHNIS

8.2.1 ABBILDUNGEN

Abbildung 1: Darstellung Vorgehensweise bei der Prüfung (Quelle: KORDINA ZT) 19

8.2.2 TABELLEN

Tabelle 1: Übersicht der Sachverständigen 6

Tabelle 2: (LU)Tabelle 1-1: Differenziertes Schwellenwertkonzept (Nach: Fuherr E., Schwarzer S., Puxbaum H., Ellinger R. und Wimmer T., 2006. Die IG-L Novelle 2005 und das „Schwellenwertkonzept“. In: Recht der Umwelt, Band 1/2006, Sonderbeilage „Umwelt und Technikrecht“) 13

Tabelle 3: (LU)Tabelle 1-2: Verbale Bewertung der Zusatzbelastung der Luftparameter / Betriebsphase 14

Tabelle 4: Übersicht zur Betroffenheit der Fachbereiche 20

Tabelle 5: (LU)Tabelle 4: Ergebnisse der Zusatzbelastung bei Anrainern infolge des 3. Änderungsvorhabens (Daten der Tabelle 28 des Fachbeitrags Luftreinhaltung). 28

Tabelle 6: (LU) Tabelle 5: Ergebnisse der Zusatzbelastung bei RP1 infolge des 3. Änderungsvorhabens (Daten der Tabelle 28 des Fachbeitrags Luftreinhaltung), bewilligte und neue Gesamt-Zusatzbelastung, sowie Beurteilung hinsichtlich der Genehmigungskriterien. 29

Tabelle 7: (LU) Tabelle 6: Tabelle 3-1 aus UVP-Gutachten Fachgebiet Luftschadstoffe. Prüfung der Genehmigungsfähigkeit – Betriebsphase. ZB. Zusatzbelastung; GW. Grenzwert; ÜT.. Überschreitungstage 29

Tabelle 8: Übersicht: Betroffenheit der Fachbereiche von den Änderungen 37

Tabelle 9: Zusätzlich zwingende Maßnahmen 51

Tabelle 10: Zusätzlich empfohlene Maßnahmen 53

Tabelle 11: Übersicht: Betroffenheit der Fachbereiche von den Änderungen 55

Tabelle 12: Einreichunterlagen; Inhaltsverzeichnis; Einlageverzeichnis 61